

E.II_2012_01_10

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD)

**Zur Verhältnisbestimmung „Kirche – Judentum“. Dokumentation
von Verfassungstexten und -diskussionen evangelischer
Landeskirchen**

Der VELKD-Text Nr. 161 bietet eine Zusammenstellung und Übersicht aller Präambel- und Kirchenordnung evangelischer Landeskirchen in Deutschland hinsichtlich eines Israelbezuges. Damit wird eine Entwicklung dokumentiert, die in Auseinandersetzung mit Erkenntnissen des christlich-jüdischen Dialogs zu einer veränderten Sicht auf das Verhältnis von Kirche und Israel verholfen hat. Exemplarisch wird in einem zweiten Teil der Entscheidungsfindungsprozess in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vorgestellt, der mit großer Transparenz und unter Einbeziehung von Gemeindevoten über mehrere Jahre die Erweiterung der Präambel um einen Israelbezug diskutierte und entwickelte. Im dritten Teil des Textes stellen Fachleute die kirchlichen Präambeldiskussionen in einen weiteren Zusammenhang und Kontext und ergänzen die Frage nach dem Verhältnis von Kirche und Judentum mit Hintergrundwissen.

Keywords: Interreligiöser Dialog, Christentum, Judentum, Kirchenverfassung

Quelle:

www.velkd.de, ISSN 2190-7625 (2024-06).



VELKD

Texte aus der VELKD

Nr. 161 - Januar 2012

Zur Verhältnisbestimmung „Kirche - Judentum“

Dokumentation von Verfassungstexten und -diskussionen
evangelischer Landeskirchen

Aus dem Inhalt

**Verfassungsbestimmungen
evangelischer Landeskirchen in der VELKD**

- ab Seite 4

**Verfassungsbestimmungen
weiterer Gliedkirchen der EKD**

- ab Seite 7

**Die Verfassungsdiskussion in der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
und ihr Verhältnis zum Judentum**

- ab Seite 14

Orientierungen von:

- Prof. Dr. Alexander Deeg - ab Seite 20
Prof. Dr. Michael Germann - ab Seite 24
Prof. Dr. Karl-Wilhelm Niebuhr - ab Seite 27
Prof. Dr. Bernd Oberdorfer - ab Seite 29
Prof. Dr. Jens Schröter - ab Seite 30

Literaturhinweise

- Seite 34

Texte aus der VELKD
bisher erschienen -ab Seite 35

Vorwort

Das Verhältnis von Christen und Juden hat für das kirchliche Leben Gewicht. Ob die Bedeutung dieses Verhältnisses von der Art ist, dass es in den Kirchenverfassungen Niederschlag finden soll, war und ist Gegenstand lebhafter Diskussionen. Mittlerweile hat sich die Mehrheit der evangelischen Landeskirchen mit dieser Frage befasst und sie letztlich jeweils positiv beantwortet. Dabei kehren im Zusammenhang der Verfassungsdiskussionen verschiedene Gesichtspunkte immer wieder. So spielt die Frage nach der Verortung einer Verhältnisbestimmung eine ebenso wichtige Rolle wie die nach dem spezifischen Inhalt und der angemessenen sprachlichen Form.

Die vorliegende Synopse bereits beschlossener Verfassungsbestimmungen lässt Übereinstimmungen in der Einschätzung dieser Fragen sowie charakteristische Differenzen erkennen. Sie bietet damit den Kirchen, deren Diskurs noch anhält, Vergleichsmöglichkeiten und Anregungen.

Die Belegstellen aus den Verfassungstexten sind in der vorliegenden Dokumentation gemeinsam mit ihrem Kontext abgebildet und kursiv hervorgehoben, um auch die gewählte Stellung deutlich werden zu lassen.

Dass bereits der Diskurs über eine Verfassungsänderung eine Gestaltungsaufgabe ist und die Chance einer breiten Kommunikationsinitiative in sich birgt, zeigt die Dokumentation der bayerischen Verfassungsdiskussion, die ihren Ausgang im Jahr 2010 nahm.

Wie viele Perspektiven zusammenspielen und welche Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind, lassen schließlich die Orientierungen durch verschiedene Fachleute aus den Ausschüssen der Kirchenleitung der VELKD erkennen.

Der Leitende Bischof der VELKD, Bischof Gerhard Ulrich, unterstreicht in seiner Einführung die Zielsetzung der Handreichung und die Hoffnung der Kirchenleitung sowie der Bischofskonferenz der VELKD, „mit der vorliegenden Dokumentation einen Beitrag für die anstehenden Diskurse zur Verhältnisbestimmung von Kirche und Judentum leisten zu können“.

Oberkirchenrätin Christine Jahn
Amt der VELKD



ZUR VERHÄLTNISBESTIMMUNG „KIRCHE – JUDENTUM“ DOKUMENTATION VON VERFASSUNGSTEXTEN UND -DISKUSSIONEN EVANGELISCHER LANDESKIRCHEN

Inhaltsverzeichnis

Einführung.....	3
1 Verfassungsbestimmungen evangelischer Landeskirchen in der VELKD.....	4
1.1 Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig.....	4
1.2 Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.....	4
1.3 Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.....	5
1.4 Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Norden (Nordkirche).....	6
2. Verfassungsbestimmungen weiterer Gliedkirchen der EKD.....	7
2.1 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden.....	7
2.2 Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg- schlesische Oberlausitz.....	7
2.3 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.....	9
2.4 Verfassung der Lippischen Landeskirche.....	9
2.5 Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg.....	9
2.6 Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).....	10
2.7 Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche.....	10
2.8 Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode der Evangelisch-reformierten Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland).....	10
2.9 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.....	12
2.10 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen.....	13
3. Die Verfassungsdiskussion der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihr Verhältnis zum Judentum.....	14
○ Der Weidener Vorschlag.....	14
○ Die „große Kommunikationsinitiative“.....	15
○ Die Ergebnisse.....	16
○ ... und der neue Vorschlag.....	17
○ Abgeschlossen?.....	19
4. Orientierungen.....	20
4.1 Prof. Dr. Alexander Deeg, Leipzig (Liturgiewissenschaftliches Institut).....	20
4.2 Prof. Dr. Michael Germann, Halle (Rechtsausschuss der Generalsynode).....	24
4.3 Prof. Dr. Karl-Wilhelm Niebuhr, Jena (Ökumenischer Studienausschuss).....	27
4.4 Prof. Dr. Bernd Oberdorfer, Augsburg (Ökumenischer Studienausschuss).....	29
4.5 Prof. Dr. Jens Schröter, Berlin (Theologischer Ausschusses).....	30
5. Literaturhinweise.....	34



Einführung

Seit den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts beschäftigt die evangelischen Kirchen in Deutschland die Frage, wie sie ihr Verhältnis zum Judentum im theologischen Sinn bestimmen. Dabei geht es nicht nur um die gegenwärtige Gestaltung und Qualifizierung der Beziehung, sondern um grundlegende Klärungen.

Unstrittig war und ist, dass die Geschichte des christlich-jüdischen Verhältnisses auch mit ihren unheilvollen Zügen in die Verhältnisbestimmung einfließen muss. Die Anerkennung eigener Schuld und Verstrickung, das Bewusstsein einer besonderen Verantwortung sowie besondere Sensibilität prägen die Position der Kirchen im Gegenüber zum Judentum wesentlich.

Jüngeren Impulsen aus dem Kontext des christlich-jüdischen Dialogs ist darüber hinaus die Erkenntnis zu verdanken, dass die Beziehung der Kirche zum Judentum nicht den Charakter einer kirchlichen Außenbeziehung hat und nicht einfach auf der Ebene des interreligiösen Gesprächs zu verorten ist, sondern das Selbstverständnis der Kirche, das Kirchesein der Kirche Jesu Christi berührt. Glauben und Leben der Kirche sind nicht denkbar ohne Glauben und Leben Israels. Von Anfang an hat der christliche Glaube wesentlich aus dem jüdischen geschöpft, verdankt sich seiner Prägung und hat sich im Miteinander entwickelt.

Die Näherbestimmung des einzigartigen Verhältnisses kann nicht auf Analogien zurückgreifen und sich nicht an Vergleichbarem orientieren. Die Diskurse der Landeskirchen mussten von daher Neuland betreten und glichen komplexen Suchbewegungen.

Inzwischen gibt es die Möglichkeit, auf bereits Erarbeitetes zurückzugreifen und es fortzuschreiben.

Die lutherischen Landeskirchen sind insgesamt zu einem späteren Zeitpunkt in die Diskussion eingetreten. Während die Evangelisch-reformierte Kirche den Reigen der Verfassungsbestimmungen im Jahr 1988 eröffnete, folgte die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche als erste Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) erst im Jahr 2002.

Die VELKD wurde in jüngster Zeit wiederholt angefragt und um ein eigenes Votum gebeten. Kirchenleitung und Bischofskonferenz kamen jedoch gemeinsam zur Überzeugung, dass bereits vielfältige Positionsbestimmungen, Klärungsversuche und Konsensbildungen vorliegen, so dass es nicht angebracht erschien, auf VELKD-Ebene einen weiteren Prozess der Meinungsbildung zu initiieren. Außerdem war es nicht ersichtlich, dass vom Bekenntnis her ein einheitliches Votum der lutherischen Kirchen nötig wäre. Innerhalb der lutherischen Bestimmungen der *notae ecclesiae* gibt es durchaus Raum, das Verhältnis der Kirche zum Judentum verschieden zu akzentuieren.

Von daher lag es nahe, den Beitrag der VELKD eher auf der Ebene der Vernetzung anzusiedeln. Mit der vorliegenden Dokumentation stellt sie eine Synopse bisheriger Verfassungsbestimmungen zur Verfügung. Da die Frage der Verortung und des jeweiligen Kontextes von Belang ist, wurden aus den landeskirchlichen Verfassungen nicht nur die einschlägigen Sätze abgedruckt, sondern gesamte Artikel bzw. Paragraphen oder Präambeln. Einen eigenen Abschnitt bildet der Bericht der Verfassungsdiskussion aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Auch wenn dieser Prozess noch nicht zum Abschluss kam, zeichnen sich Grundlinien ab, die auch für andere Landeskirchen von Interesse sein können. Das gilt besonders für die Gestaltung des Meinungsbildungsprozesses an sich.

Schließlich hat die Kirchenleitung Vertreter ihrer Fachausschüsse gebeten, Orientierungshilfen für die anstehenden Fragen, beispielsweise des angemessenen Ortes, des möglichen Inhaltes und der geeigneten Sprachgestalt einer Verfassungsergänzung zu geben. Sie bilden verschiedene Perspektiven des Diskurses ab: die exegetische, systematisch-theologische, praktisch-theologische, juristische, kirchenleitende und ökumenische.

Kirchenleitung und Bischofskonferenz hoffen, mit der vorliegenden Dokumentation einen Beitrag für die anstehenden Diskurse zur Verhältnisbestimmung von Kirche und Judentum leisten zu können.

Der Leitende Bischof der VELKD
Bischof Gerhard Ulrich

Hannover, den 10.01.2012



1 Verfassungsbestimmungen evangelischer Landeskirchen in der VELKD

1.1 Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

in der Fassung vom 7. Mai 1984, zuletzt geändert am 13. November 2009

Präambel

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig bekennt sich zu der einen, heiligen, allgemeinen, apostolischen Kirche. *Durch ihren Herrn Jesus Christus weiß sie sich hineingenommen in die Verheißungsgeschichte Gottes mit seinem auserwählten Volk Israel.*

Sie ist gebunden an das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch lutherischen Kirche bezeugt ist, vornehmlich in der ungeänderten Augsburgischen Konfession und im Kleinen Katechismus Martin Luthers. Sie gibt sich folgende Verfassung.

1.2 Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

vom 5. Juli 2008

Präambel

1.

¹ Jesus Christus schafft seine Kirche durch sein lebendiges Wort als Gemeinschaft von Schwestern und Brüdern. ² Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland steht in der Einheit der einen Kirche Jesu Christi. ³ Sie ist entstanden durch die Vereinigung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

2.

¹ Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland hat ihren Grund im Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben ist. ² Sie bekennt sich zu Jesus Christus, dem gekreuzigten und auferstandenen Herrn der Welt und Haupt der einen heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche. ³ *Durch Jesus Christus steht die Kirche in der Verheißungsgeschichte Gottes mit seinem Volk Israel – bleibend gültig zum Heil für alle Menschen.*

3.

¹ Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland bezeugt mit den altkirchlichen Bekenntnissen – dem Apostolischen, dem Nizänischen und dem Athanasianischen Glaubensbekenntnis – den Glauben an den dreieinigen Gott. ² Sie bekennt mit den Reformatoren, dass Jesus Christus allein unser Heil ist, geschenkt allein aus Gnade, empfangen allein im Glauben, maßgebend bezeugt allein in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments.

4.

¹ Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland ist eine Kirche der lutherischen Reformation und hat ihren besonderen Charakter in der kirchlichen Gemeinschaft mit den reformierten Gemeinden in ihrem Bereich. ² Im Verständnis des von den Reformatoren gemeinsam bezeugten Evangeliums bleibt sie den in ihren Gemeinden geltenden Bekenntnissen verpflichtet. ³ Dies sind in lutherischen Kirchengemeinden die lutherischen Bekenntnisschriften: die Augsburgische Konfession, die Apologie, die Schmalkaldischen Artikel, der Kleine und der Große Katechismus Martin Luthers, die Konkordienformel, wo sie anerkannt ist, und der Traktat über Gewalt und Oberhoheit des Papstes. ⁴ In den reformierten Kirchengemeinden gilt der Heidelberger Katechismus; Herkommen und Geschichte der reformierten Gemeinden sind bestimmt von der Geltung der Confessio Sigismundi, der Confession de Foi und der Discipline Ecclésiastique. ⁵ Diese Verpflichtung schließt ein, die Bekenntnisse immer wieder an der Heiligen Schrift zu prüfen und sie in Leben, Lehre und Ordnung der Kirche wirksam werden zu lassen.

5.

¹ Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland bejaht die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen 1934. ² Sie weiß sich verpflichtet, als bekennende Kirche die Erkenntnisse des Kirchenkampfes über Wesen, Auftrag und Ordnung der Kirche zur Wirkung zu bringen. ³ Sie ruft die Gemeinden und ihre Mitglieder zum Hören auf das Zeugnis der Schwestern und Brüder. ⁴ Sie hilft zur gemeinsamen Abwehr kirchenzerstörender Irrlehre.



6.

¹ Zwischen den lutherischen und reformierten Gemeinden besteht Kirchengemeinschaft im Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie). ² Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland bekräftigt die »Gemeinsame Erklärung zu den theologischen Grundlagen der Kirche und ihrem Auftrag in Zeugnis und Dienst« vom 23. Mai 1985.

³ Sie fördert die Gemeinsamkeit des christlichen Zeugnisses und Dienstes gemäß dem Auftrag des Herrn Jesus Christus.

7.

¹ Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland steht mit der ganzen Christenheit unter dem Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus in der Welt zu bezeugen und die Einheit der Kirche zu suchen. ² Diesem Auftrag hat auch ihre Ordnung zu dienen.“

Abschnitt I: Grundbestimmungen

Artikel 2

Auftrag und Aufgaben der Kirche

(1) Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland erfüllt ihre Aufgaben in der Bindung an den Auftrag ihres Herrn Jesus Christus und in der darin begründeten Freiheit.

(2) ¹ Sie lebt im Hören auf Gottes Wort, in der Feier der Sakramente und im Dienst an den Menschen. ² Der Gottesdienst der Gemeinde ist Mitte allen Handelns der Kirche.

(3) ¹ Sie bezeugt das Evangelium in Verkündigung, Mission, Seelsorge, Diakonie und Bildung. ² Als Kirche für andere nimmt sie den ihr aufgegebenen Dienst im öffentlichen Leben wahr.

(4) ¹ Sie trägt die Verantwortung für die reine Verkündigung des Wortes und die einsetzungsgemäße Feier der Sakramente. ² Sie achtet darauf, dass das Evangelium gemäß dem in den Gemeinden jeweils geltenden Bekenntnis in Lehre, Leben und Dienst bezeugt wird.

(5) ¹ Sie nimmt sich besonders der Menschen in Not- und Konfliktsituationen an. ² Sie begegnet ihnen in tätiger Nächstenliebe und bemüht sich, die Ursachen von Not aufzudecken und zu beheben.

(6) Sie setzt sich im Vertrauen auf Gottes Verheißung ein für die Bewahrung der Schöpfung und die Gestaltung des Lebens in der einen Welt in Gerechtigkeit und Frieden.

(7) Sie fördert und gestaltet die ökumenische Gemeinschaft der Kirchen vor Ort und im weltweiten Horizont.

(8) ¹ Sie fördert das christlich-jüdische Gespräch. ² Sie erinnert an die Mitschuld der Kirche an der Ausgrenzung und Vernichtung jüdischen Lebens, setzt sich für die Versöhnung mit dem jüdischen Volk ein und tritt jeder Form von Antisemitismus und Antijudaismus entgegen.

(9) Sie sucht den Dialog mit anderen Religionen.

(10) ¹ Sie tritt für die Wahrung der Menschenwürde, die Achtung der Menschenrechte und für ein von Gleichberechtigung bestimmtes Zusammenleben der Menschen ein. ² Sie wendet sich gegen alle Formen von Diskriminierung und Menschenfeindlichkeit.

(11) ¹ Sie lebt in vielfältigen Formen von Gemeinden und Diensten. ² Die Gemeinden und Dienste werden in der Gemeinschaft der gesamten Landeskirche gestärkt und gefördert.

(12) ¹ Sie stärkt ihre Glieder für ein christliches Leben und ermutigt sie, ihre Möglichkeiten und Begabungen im Leben der Gemeinde und als Christen in der Gesellschaft einzubringen. ² Sie fördert die Gemeinschaft und das Zusammenwirken ihrer Glieder und sorgt für den Zusammenhalt der Gemeinden.

1.3 Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

in der Fassung vom 8. Februar 1994, zuletzt geändert am 21. November 2009

Präambel

Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche bekennt als ihre Grundlage das Evangelium von Jesus Christus, wie es im Zeugnis der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments gegeben und in den altkirchlichen Bekenntnissen und den evangelisch-lutherischen Bekenntnisschriften ausgelegt und bezeugt ist.

Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche hat den Auftrag, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Sie verkündigt Jesus Christus, den Gekreuzigten und Auferstandenen, den Herrn der einen, heiligen, allgemeinen, apostolischen Kirche, zu der er Menschen aus allen Ländern, Völkern und Rassen beruft.

Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche bezeugt die bleibende Treue Gottes zu seinem Volk Israel. Sie



ist im Hören auf Gottes Weisung und in der Hoffnung auf die Vollendung der Gottesherrschaft mit dem Volk Israel verbunden.

Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche ist zu ständiger Erneuerung ihres Lebens gerufen. Sie ist verpflichtet, ihr Bekenntnis, ihre Verkündigung und ihren Dienst am biblischen Zeugnis zu prüfen und Verfälschungen abzuwehren.

Sie hört auf die Stimme der Christinnen und Christen gleichen oder anderen Bekenntnisses.

Der Erfüllung dieses Auftrages dient die folgende Verfassung: ...

1.4 Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)

in der Fassung vom 7. Januar 2012

Präambel

Die Kirche gründet in dem Wort des dreieinigen Gottes. Gerufen von diesem Wort bekennt sich die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland zu dem Evangelium von Jesus Christus, wie es im Zeugnis der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments gegeben, in den altkirchlichen Bekenntnissen und in den lutherischen Bekenntnisschriften ausgelegt ist und wie es aufs Neue bekannt worden ist in der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen.

In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland versammeln sich Menschen um Wort und Sakrament als Gemeinde Jesu Christi.

Das Evangelium von Jesus Christus gilt allen Menschen. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland hat den Auftrag, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen und Jesus Christus, den Gekreuzigten und Auferstandenen, als ihren einzigen Herrn zu bekennen. Dieses Bekenntnis ist ständig zu vergegenwärtigen und neu zur Geltung zu bringen.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland bezeugt die bleibende Treue Gottes zu seinem Volk Israel. Sie bleibt im Hören auf Gottes Weisung und in der Hoffnung auf die Vollendung der Gottesherrschaft mit ihm verbunden.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland steht in der Gemeinschaft der evangelischen Kirchen im Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa. Sie achtet auf die Stimme der Christinnen und Christen gleichen und anderen Bekenntnisses und folgt dem Auftrag Jesu Christi, die Einheit der Kirche zu suchen.

Sie weiß sich zum friedlichen Zusammenleben und zum Gespräch mit allen Menschen, gleich welcher Religion oder Weltanschauung, verpflichtet.

Ihr Leben steht unter der Verheißung ständiger Erneuerung.

Auf dieser Grundlage schließen sich die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche und die Pommersche Evangelische Kirche zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zusammen.



2. Verfassungsbestimmungen weiterer Gliedkirchen der EKD

2.1 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden

in der Fassung vom 28. April 2007

Erster Abschnitt. Grundsätzliche Bestimmungen

Erster Titel. Theologische Grundlagen

Artikel 1

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden bekennt sich mit allen ihren Gliedern und Gemeinden als Kirche Jesu Christi.

(2) Der Kirche Jesu Christi ist der Auftrag gegeben, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen.

(3) ¹ In der Gemeinschaft der gesamten Christenheit bezeugt die Evangelische Landeskirche in Baden das Evangelium allen Menschen dadurch, dass sie das Wort Gottes verkündigt, die Sakramente verwaltet und mit der Tat der Liebe dient.

² Aufgrund der Taufe ist jedes Glied der Kirche zu Zeugnis und Dienst in der Gemeinde und in der Welt bevollmächtigt und verpflichtet.

(4) ¹ Für ihren Dienst bedürfen die Christen der ständigen Erinnerung an Christi Auftrag und Verheißung. ² Durch Predigt und Sakrament sammelt und erhält Christus seine Kirche. ³ Dazu dient das Predigtamt in seinen verschiedenen Ausgestaltungen. ⁴ Die Kirche erfüllt dadurch ihren Auftrag, die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk.

Artikel 2

(1) In der Gemeinschaft der Getauften, deren Haupt Jesus Christus ist, haben alle Unterschiede der Menschen ihre trennende Bedeutung verloren.

(2) Die Evangelische Landeskirche in Baden achtet in ihren Ordnungen und in ihrem Handeln die Würde jedes einzelnen Menschen als Ebenbild Gottes.

(3) Als missionarische Kirche verkündigt die Evangelische Landeskirche in Baden allen Menschen das Evangelium und lädt sie ein, sich am Gottesdienst und am kirchlichen Leben zu beteiligen.

Artikel 3

¹ Die Evangelische Landeskirche in Baden will im Glauben an Jesus Christus und im Gehorsam ihm gegenüber festhalten, was sie mit der Judenheit verbindet. ² Sie lebt aus der Verheißung, die zuerst an Israel ergangen ist, und bezeugt Gottes bleibende Erwählung Israels. ³ Sie beugt sich unter die Schuld der Christenheit am Leiden des jüdischen Volkes und verurteilt alle Formen der Judenfeindlichkeit.

Artikel 55

Die Landeskirche ist darauf bedacht, in Gottesdienst und Unterricht, Lehre und Leben ihr Verständnis des Volkes Israel als Gottes Volk wachzuhalten, wie es in Artikel 3 niedergelegt ist.

2.2 Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

in der Fassung 21./24. November 2003, zuletzt geändert am 13. November 2009

Grundartikel

I.

Von Schrift und Bekenntnis

1.

¹ Die Kirche gründet in dem Wort des dreieinigen Gottes. ² Dank Gottes gnädiger Erwählung ist sie Geschöpf des zum Glauben rufenden Wortes. ³ Gott versöhnt den Menschen, der sich von ihm entfremdet hat und ihm widerspricht, mit sich.

⁴ In Christus rechtfertigt und heiligt er den Menschen, erneuert ihn im Heiligen Geist und beruft ihn in die Gemeinschaft der Heiligen.

2.

Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz steht in der Einheit der einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche, die überall da ist, wo das Wort Gottes unverfälscht verkündigt wird und die Sakramente gemäß dem Auftrag Jesu Christi recht verwaltet und gefeiert werden.



3.

Sie ist gegründet auf das prophetische und apostolische Zeugnis der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, die allein Richtschnur für Lehre und Leben ist.

4.

Sie bezeugt als Kirche der Reformation ihren Glauben gemeinsam mit der alten Kirche durch die altkirchlichen Bekenntnisse: das Apostolische, das Nicaenische und das Athanasianische Glaubensbekenntnis.

5.

¹ Sie bekennt mit den Reformatoren, dass allein Gott in Jesus Christus unser Heil ist, geschenkt allein aus Gnade, empfangen allein im Glauben, wie es grundlegend bezeugt ist allein in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments. ² Im Verständnis des von den Reformatoren gemeinsam bezeugten Evangeliums weiß sich die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz verpflichtet, das Bekenntnis ihrer Gemeinden zu schützen und zugleich dahin zu wirken, dass ihre Gemeinden in der Einheit des Bekennens bleiben und wachsen und ihre Glieder auf das Glaubenszeugnis der Schwestern und Brüder hören.

6.

¹ Sie ist eine evangelische Kirche der lutherischen Reformation. ² Sie umfasst überwiegend Gemeinden mit lutherischem Bekenntnis; ihr besonderer Charakter besteht in der Gemeinschaft kirchlichen Lebens mit den zu ihr gehörenden reformierten und unierten Gemeinden.

³ In den lutherischen Gemeinden stehen als Bekenntnisschriften in Geltung: die Augsburgische Konfession, die Apologie der Augsburgischen Konfession, die Schmalkaldischen Artikel, der Kleine und der Große Katechismus Luthers.

⁴ In den reformierten Gemeinden stehen als Bekenntnisschriften in Geltung: der Heidelberger Katechismus und in den französisch-reformierten Gemeinden darüber hinaus die Confession de foi und die Discipline ecclésiastique des églises réformées de France.

⁵ In den unierten Gemeinden gelten die lutherischen und die reformierten Bekenntnisschriften.

7.

Sie bejaht die Theologische Erklärung von Barmen als ein schriftgemäßes, für den Dienst der Kirche verbindliches Bekenntnis.

8.

Sie steht durch die Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) in Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen, die dieser Konkordie zugestimmt haben.

9.

¹ Sie wird durch ihre Bekenntnisse an die Heilige Schrift gewiesen und weiß sich verpflichtet, die Bekenntnisse immer wieder an der Schrift zu prüfen. ² Sie hält ihre Bekenntnisse in Lehre und Ordnung gegenwärtig und lebendig und lässt sich stets zu neuem Bekennen herausfordern.

10.

Sie fördert die Zeugnis- und Dienstgemeinschaft in der Evangelischen Kirche in Deutschland und nimmt durch ihre Zusammenarbeit mit den Kirchen der Ökumene teil an der Verwirklichung der Gemeinschaft Christi auf Erden und an der Ausbreitung des Evangeliums im eigenen Land und in aller Welt.

11.

¹ Sie tritt für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ein. ² Sie achtet auf Geschlechtergerechtigkeit. ³ Sie weiß sich zu ökumenischem Lernen und Teilen verpflichtet. ⁴ Sie sucht das Gespräch und die Verständigung auch mit Menschen anderer Religionen und Weltanschauungen.

12.

¹ Sie erkennt und erinnert daran, dass Gottes Verheißung für sein Volk Israel gültig bleibt: Gottes Gaben und Berufung können ihn nicht gereuen. ² Sie weiß sich zur Anteilnahme am Weg des jüdischen Volkes verpflichtet. ³ Deshalb misst sie in Leben und Lehre dem Verhältnis zum jüdischen Volk besondere Bedeutung zu und erinnert an die Mitschuld der Kirche an der Ausgrenzung und Vernichtung jüdischen Lebens. ⁴ Sie bleibt im Hören auf Gottes Weisung und in der Hoffnung auf die Vollendung der Gottesherrschaft mit dem jüdischen Volk verbunden.



2.3 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

in der Fassung vom 20. Februar 2010

Grundartikel

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau steht in der Einheit der einen heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche Jesu Christi, die überall dort ist, wo das Wort Gottes lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Sie bezeugt ihren Glauben gemeinsam mit der alten Kirche durch die altkirchlichen Bekenntnisse und gemeinsam mit ihren Vätern durch die Augsburgische Konfession, unbeschadet der in den einzelnen Gemeinden geltenden lutherischen, reformierten und unierten Bekenntnisschriften. Damit ist sie einig in der Bindung an die den Vätern der Reformation geschenkte und sie miteinander verbindende Erkenntnis, dass allein Jesus Christus unser Heil ist, uns offenbart allein in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, geschenkt allein aus Gnaden, empfangen allein im Glauben.

Als Kirche Jesu Christi hat sie ihr Bekenntnis jederzeit in gehorsamer Prüfung an der Heiligen Schrift und im Hören auf die Schwestern und Brüder neu zu bezeugen.

In diesem Sinne bekennt sie sich zu der Theologischen Erklärung von Barmen.

Aus Blindheit und Schuld zur Umkehr gerufen, bezeugt sie neu die bleibende Erwählung der Juden und Gottes Bund mit ihnen. Das Bekenntnis zu Jesus Christus schließt dieses Zeugnis ein.

2.4 Verfassung der Lippischen Landeskirche

vom 17. Februar 1931, zuletzt geändert am 2. Juli 2011

Präambel

Erbaut auf dem Grunde der Apostel und Propheten, da Jesus Christus der Eckstein ist. Gegründet in der Botschaft der Heiligen Schrift, wie sie im Alten und Neuen Testament bewahrt, in den altkirchlichen Glaubensbekenntnissen ausgesagt, im Bekenntnis der Reformation in neuer Klarheit ans Licht getreten und durch die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen als Wegweisung für die angefochtene Kirche gedeutet ist. *Getreu dem Bekenntnis zu Gott, dem Vater, der die Welt aus nichts erschaffen und sein Volk Israel erwählt hat und ihm die Treue hält*, zu Jesus Christus, dem gekreuzigten und auferstandenen Sohn Gottes, der wiederkommen und sein Reich vollenden wird, und zu dem Heiligen Geist, der lebendig macht und in der Kirche Gemeinschaft über alle Grenzen schenkt gibt sich die Lippische Landeskirche diese Verfassung.

2.5 Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg

in der Fassung vom 1. April 1950, zuletzt geändert am 14. Mai 2011

I. Abschnitt

Grundlegende Bestimmungen

Art. 1

(1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg gründet sich auf das in der ganzen Heiligen Schrift bezeugte Evangelium von Jesus Christus, ihrem alleinigen Herrn.

(2) *Die Kirche weiß von dem in der Selbstoffenbarung Gottes in Jesus Christus weitergeführten ungekündigten Bund Gottes mit seinem Volk Israel.*

(3) Es gelten in ihr die altkirchlichen Bekenntnisse und die Bekenntnisse der Reformation: die Augsburgische Konfession, die Apologie, die Schmalkaldischen Artikel, der Große und der Kleine Katechismus Martin Luthers und die Konkordienformel.

(4) Die Kirche weiß sich verpflichtet, ihren Bekenntnisstand jederzeit an der Heiligen Schrift neu zu prüfen und dabei auf den Rat und die Mahnung der Brüder gleichen und anderen Bekenntnisses zu hören. Sie weiß, dass ihr Bekenntnis nur dann in Geltung ist, wenn es jeweils in seiner Bedeutung für die Gegenwart ausgelegt, weitergebildet und bezeugt wird. Zu dieser Haltung verpflichtet sie auch die auf der ersten Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche in Barmen 1934 gefallene Entscheidung und die theologische Erklärung dieser Synode.



2.6 Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

in der Fassung vom 25. Januar 1983, zuletzt geändert am 12. Mai 2007

Erster Abschnitt

Die Landeskirche im Allgemeinen

§ 1

(1) Die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), in der sich im Jahre 1818 Lutheraner und Reformierte des damaligen bayerischen Rheinkreises als protestantisch-evangelisch-christliche Kirche der Pfalz vereinigt haben, bekennt mit der evangelischen Gesamtkirche Jesus Christus als den Herrn und das alleinige Haupt seiner Gemeinde.

(2) ¹ Die Landeskirche, die Kirchengemeinden, die Gesamtkirchengemeinden, die Kirchenbezirke und die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie die gesamtkirchlichen Dienste bilden eine innere und äußere Einheit.

² Ihnen mit allen ihren Gliedern ist aufgegeben die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament, die Seelsorge, der Dienst christlicher Liebe, die christliche Unterweisung und der missionarische Dienst. ³ Von allen Gemeindegliedern wird erwartet, dass sie einen christlichen Lebenswandel führen und sich am kirchlichen Leben beteiligen.

(3) ¹ Die Landeskirche erstrebt organische Verbindung mit den übrigen evangelischen Kirchen Deutschlands und tritt ein für die ökumenische Gemeinschaft der Kirchen in der Welt. ² *Durch ihren Herrn Jesus Christus weiß sie sich hinein genommen in die Verheißungsgeschichte Gottes mit seinem ersterwählten Volk Israel – zum Heil für alle Menschen.*

³ *Zur Umkehr gerufen, sucht sie Versöhnung mit dem jüdischen Volk und tritt jeder Form von Judenfeindschaft entgegen.*

2.7 Kirchenordnung der Pommerschen Evangelische Kirche

in der Fassung vom 2. Juni 1950, zuletzt geändert am 23. Oktober 2005

Präambel

Das walte Gott Vater, Sohn und heiliger Geist!

„Alles ist euer, ihr aber seid Christi, Christus aber ist Gottes.“

1. Kor. 3, 22 – 23

Die Pommersche Evangelische Kirche bekennt sich zu Christus, dem Sohn des lebendigen Gottes, dem für uns gekreuzigten und auferstandenen Herrn. Damit steht sie in der Einheit der einen heiligen christlichen Kirche, die überall da ist, wo das Wort Gottes lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Ihre unantastbare Grundlage ist das Evangelium, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments bezeugt ist. Sie erkennt die fortdauernde Geltung ihrer Bekenntnisse an: des apostolischen und der anderen altkirchlichen, ferner der Augsburgerischen Konfession, der Apologie, der Schmalkaldischen Artikel und des Kleinen und Großen Katechismus Luthers.

Sie weiß sich zu immer neuer Vergegenwärtigung und Anwendung dieser Bekenntnisse verpflichtet, wie dies auf der Bekenntnissynode in Barmen 1934 beispielhaft geschehen ist. *Sie erkennt und erinnert daran, daß Gottes Verheißung für sein Volk Israel gültig bleibt. Sie weiß sich zur Anteilnahme am Weg des jüdischen Volkes verpflichtet. Sie bleibt im Hören auf Gottes Weisung und in der Hoffnung auf die Vollendung der Gottesherrschaft mit ihm verbunden.*

Im Gehorsam des Glaubens an Gott, der ein Gott der Ordnung und des Friedens ist und will, dass alles ehrbar und ordentlich zugehe, hat sie sich folgende Ordnung gegeben.

2.8 Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche

(Synode der Evangelisch-reformierten Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

in der Fassung vom 9. Juni 1988, zuletzt geändert am 19. November 2010

I. Verfassungsgrundsätze

§ 1

Grundlegung

(1) Die Evangelisch-reformierte Kirche ist gegründet allein auf Jesus Christus, ihren Herrn, wie er in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments bezeugt wird. In der Kraft des Heiligen Geistes bekennt sie die heilige, allgemeine, christliche



Kirche und verkündet das Anbrechen des Reiches Gottes.

(2) *Gott hat Israel zu seinem Volk erwählt und nie verworfen. Er hat in Jesus Christus die Kirche in seinen Bund hineingenommen. Deshalb gehört zum Wesen und Auftrag der Kirche, Begegnung und Versöhnung mit dem Volk Israel zu suchen.*

(3) Jesus Christus sendet seine Kirche zu allen Völkern, um ihnen Gottes Verheißungen und Weisungen zu bezeugen und sie in seine Nachfolge zu rufen.

(4) Als Urkunden des Bekenntnisstandes der Evangelisch-reformierten Kirche gelten die altkirchlichen Bekenntnisse (Apostolicum, Nicaeno-Constantinopolitanum, Athanasianum), der Heidelberger Katechismus und die Theologische Erklärung von Barmen vom 31. Mai 1934. In diesen Bekenntnisschriften sieht die Evangelisch-reformierte Kirche - vorbehaltlich weiterführender schriftgemäßer Glaubenserkenntnis - maßgebliche Zeugnisse für ihre kirchliche Verantwortung.

(5) Diese Kirchenverfassung dient der Ordnung der Kirche. Ihre Grundsätze sind für alle Glieder und Organe der Evangelisch-reformierten Kirche unmittelbar verbindliches Recht.

§ 56

Aufgaben der Synode

Aufgabe der Synode ist es,

1. die Mitglieder des Moderamens der Synode zu wählen,
2. die ständigen Ausschüsse zur Bearbeitung besonderer Sachgebiete für die Synode und die Beauftragten für den Synodalverband zu berufen,
3. die auf den Synodalverband entfallenden Mitglieder der Gesamtsynode zu wählen,
4. den Bericht des Moderamens der Synode über dessen Tätigkeit sowie über die Lage des Synodalverbandes entgegenzunehmen und zu erörtern,
5. dem vom Berichterstatter oder von der Berichterstatterin zu verantwortenden Bericht über die kirchliche und gesellschaftliche Lage in den Kirchengemeinden des Synodalverbandes entgegenzunehmen und zu erörtern,
6. die Visitationstätigkeit im Synodalverband zu beobachten,
7. die Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Altenarbeit, den kirchlichen Unterricht, die Diakonie, die Arbeit der Evangelisation (Welt- und Volksmission) und die ökumenische Arbeit im Synodalverband zu erörtern und zu fördern,
8. *im Synodalverband das Gespräch mit Juden zu suchen und die Solidarität mit der jüdischen Gemeinschaft zu fördern,*
9. die Kirchenkollekten unter Berücksichtigung des Kollektenrechts der Kirchengemeinden und der Gesamtsynode auszuschreiben,
10. Entschließungen an die Kirchengemeinden des Synodalverbandes, an die Gesamtsynode und an die Öffentlichkeit zu richten,
11. vorbehaltlich der Genehmigung durch das Moderamen der Gesamtsynode Ordnungen für das kirchliche Leben und für kirchliche Handlungen zu beschließen,
12. die Haushaltspläne für die Kassen des Synodalverbandes festzustellen, die Jahresrechnungen abzunehmen und das Moderamen zu entlasten,
13. die für die Kassen des Synodalverbandes erforderlichen Beiträge der Kirchengemeinden auszuschreiben,
14. über die Vergabe von Darlehen zu entscheiden,
15. über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundeigentum des Synodalverbandes zu beschließen,
16. bei Gebietsänderungen des Synodalverbandes mitzuwirken,
17. die an die Synode gerichteten Vorlagen und Anträge zu erledigen.

§ 69

Aufgaben der Gesamtsynode

(1) Die Gesamtsynode hat

1. die Mitglieder des Moderamens der Gesamtsynode zu wählen,
 - 1a. den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin zu wählen,
2. die synodalen Vertreter oder Vertreterinnen in Organe, Werke und Einrichtungen gliedkirchlicher Zusammenschlüsse zu wählen und zu entsenden,
3. den Bericht des Moderamens der Gesamtsynode über seine Tätigkeit und über die innere und äußere Lage der Kirche



- entgegenzunehmen und zu erörtern,
4. Entschließungen an die Kirchengemeinden und in gegebenen Fällen an die Öffentlichkeit zu richten,
 5. die Kirchenkollekten unter Berücksichtigung des Kollektenrechts der Kirchengemeinden und der Synodalverbände auszusprechen,
 6. über die Einführung neuer Agenden (Kirchenbücher), Gesangbücher und Lehrpläne zu beschließen,
 7. die Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Altenarbeit, den kirchlichen Unterricht, die Diakonie, die Arbeit der Evangelisation (Welt- und Volksmission) und die ökumenische Arbeit zu fördern,
 8. *das Gespräch mit Juden zu suchen und die Solidarität mit der jüdischen Gemeinschaft zu fördern und dem Antijudaismus zu widersprechen,*
 9. die kirchlichen Gesetze zu erlassen,
 10. die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Pfarrer und Pfarrfrauen, der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinden und Synodalverbände sowie der Beamten und Beamtinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Kirchenamt kirchengesetzlich zu regeln,
 11. die Haushaltspläne für die Kassen der Evangelisch-reformierten Kirche und des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche festzustellen, die vorgeprüften Jahresrechnungen abzunehmen und das Moderamen der Gesamtsynode und den Diakonieausschuss zu entlasten,
 12. den Landeskirchensteuerbeschluss zu fassen sowie über die Umlagen der Kirchengemeinden und Synodalverbände zu beschließen,
 13. über das Vermögen der Kirche, insbesondere die Aufnahme von Krediten, zu beschließen,
 14. über Anträge, die von Kirchenräten/Presbyterien, von Synoden und von deren Moderamen gestellt worden sind, zu entscheiden.
- (2) Gegen Beschlüsse nach Absatz 1 Nr. 6 kann jede Kirchengemeinde für ihren Bereich Widerspruch einlegen.

2.9 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 10. Januar 2003, zuletzt geändert am 14. Januar 2011

Grundartikel I.

Die Evangelische Kirche im Rheinland bekennt sich zu Jesus Christus, dem Fleisch gewordenen Worte Gottes, dem für uns gekreuzigten, auferstandenen und zur Rechten Gottes erhöhten Herrn, auf den sie wartet. Sie ist gegründet auf das prophetische und apostolische Zeugnis der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments. Sie bekennt mit den Kirchen der Reformation, dass die Heilige Schrift die alleinige Quelle und vollkommene Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens ist und dass das Heil allein im Glauben empfangen wird. Sie bezeugt ihren Glauben in Gemeinschaft mit der alten Kirche durch die altkirchlichen Glaubensbekenntnisse: das apostolische, das nicänische und das athanasianische Bekenntnis. Sie erkennt die fortdauernde Geltung der reformatorischen Bekenntnisse an. Sie bejaht die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche von Barmen als eine schriftgemäße, für den Dienst der Kirche verbindliche Bezeugung des Evangeliums. Sie bekennt sich zu der einen, heiligen, allgemeinen, christlichen Kirche, der Versammlung der Gläubigen, in der das Wort Gottes lauter und rein verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. *Sie bezeugt die Treue Gottes, der an der Erwählung seines Volkes Israel festhält. Mit Israel hofft sie auf einen neuen Himmel und eine neue Erde.*

Artikel 1

- (1) Gebunden an Jesus Christus, den Herrn der Kirche, und in der darin begründeten Freiheit erfüllt die Evangelische Kirche im Rheinland ihre Aufgaben, wacht über die Lehre, gibt sich ihre Ordnungen und überträgt Ämter und Dienste.
- (2) Sie trägt die Verantwortung für die lautere Verkündigung des Wortes Gottes und für die rechte Verwaltung der Sakramente. Sie sorgt dafür, dass das Evangelium gemäß dem in den Gemeinden jeweils geltenden Bekenntnis im Lehren und Lernen, Leben und Dienst bezeugt wird.



(3) Sie stärkt ihre Mitglieder für ein christliches Leben, ermutigt sie, ihre unterschiedlichen Gaben einzubringen und fördert das Zusammenleben der verschiedenen Gruppierungen.

(4) Sie hat den Auftrag zur Seelsorge, zur Diakonie, zum missionarischen Dienst, zur Kirchenmusik und zur christlichen Erziehung und Bildung.

(5) *Sie fördert das christlich-jüdische Gespräch und pflegt die ökumenische Gemeinschaft der Kirchen.*

(6) Sie nimmt den ihr aufgegebenen Dienst im öffentlichen Leben wahr. Sie tritt ein für die Beachtung der Gebote Gottes, für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und die Heiligung des Sonntags und der kirchlichen Feiertage.

2.10 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

in der Fassung vom 14. Januar 1999, zuletzt geändert am 19. November 2010

Erster Teil

Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Landeskirche

Einleitende Bestimmungen

Artikel 1

¹ Die Evangelische Kirche von Westfalen urteilt über ihre Lehre und gibt sich ihre Ordnung im Gehorsam gegen das Evangelium von Jesus Christus, dem Herrn der Kirche. ² *Sie tut dies im Vertrauen auf den dreieinigen Gott, der Himmel und Erde geschaffen hat, der Israel zu seinem Volk erwählt hat und ihm die Treue hält, der in dem Juden Jesus, dem gekreuzigten und auferstandenen Christus, Menschen zu sich ruft und durch den Heiligen Geist Kirche und Israel gemeinsam zu seinen Zeugen und zu Erben seiner Verheißung macht.* ³ In dieser Bindung und in der darin begründeten Freiheit überträgt sie ihre Ämter, übt sie ihre Leitung aus und erfüllt sie ihre sonstigen Aufgaben.



3. Die Verfassungsdiskussion in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihr Verhältnis zum Judentum

Prof. Dr. Helmut Utzschneider: Zwischenbilanz einer Debatte und ein neuer Vorschlag zur Ergänzung der Kirchenverfassung

Der Weidener Vorschlag

Landessynode und Landessynodalausschuss, Landesbischof und Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, die vier „kirchenleitenden Organe“, haben auf der Synodaltagung in Weiden im März 2010 gemeinsam und vonseiten der Synode mit überwältigender Mehrheit (eine Gegenstimme, drei Enthaltungen) beschlossen, den Grundartikel der Kirchenverfassung um einen Passus im Hinblick auf das Judentum zu ergänzen. „Mit der Ergänzung des Grundartikels soll ausgedrückt werden“, so hieß es in der Begründung, „dass das Verhältnis von Christen und Juden grundlegend ist für die Gestaltung des kirchlichen Lebens, für Theologie und Unterweisung, und für die Beziehung zu und die Begegnung mit Jüdinnen und Juden und ihren offiziellen Repräsentantinnen und Repräsentanten. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern wendet sich damit ausdrücklich ab von einer antijüdischen Auslegungstradition, die lange Zeit das Denken prägte und unheilvolle Folgen hatte....“¹

Die Initiative dazu ging 2006 von dem Synodalen Fritz Schroth aus, der - wohl auch unter dem Eindruck der damaligen „Meiser-Debatte“ - in einem entsprechenden Antrag an die Synode feststellte, „dass die Aufgabe der Verhältnisbestimmung zum alttestamentlichen Bundesvolk, den Juden, noch nicht abgeschlossen ist.“² Mit Beginn der Synodalperiode 2008-2014 wurde dazu ein „Gemischter Ausschuss“ aus Synodalen und Vertretern und Vertreterinnen des Landeskirchenrates gebildet, der jenen Textvorschlag erarbeitete, der dann auf der Synode in Weiden gut geheißen wurde. Der Weidener Vorschlag lautete:

Mit der ganzen Kirche Jesu Christi ist sie [die EKLK] aus der tragenden Wurzel des biblischen Israel hervorgegangen, sie bezeugt mit der Heiligen Schrift die bleibende Erwählung des Volkes Israel und weiß sich dem jüdischen Volk geschwisterlich verbunden.

In den drei Teilsätzen sollten Grundeinsichten ausgedrückt werden, die für ein geklärtes theologisches Verhältnis unserer Kirche zum Judentum leitend sind.

- Der erste Teilsatz („Mit der ganzen Kirche ...hervorgegangen“) sollte die geschichtliche und die theologische Einsicht festhalten, dass die christliche Kirche und die christliche Theologie ohne das biblische Israel, das Alte Testament und das nachalttestamentliche Judentum nicht denkbar sind. Er spielte dazu auf das Ölbaumgleichnis in Röm 11,17-24 an.
- Der zweite Teilsatz von der „bleibenden Erwählung des Volkes Israel“ drückte die Überzeugung aus, dass Gott die Verheißungen, die er dem biblischen Volk Israel gegeben hat, nie zurückgenommen hat - auch nicht nach der Christusoffenbarung oder durch sie. Damit wird der sogenannten Enterbung- oder Substitutionstheorie widersprochen, wonach Israel und die Juden als Gottesvolk verworfen seien und die Kirche an ihre Stelle getreten sei. Eben diese Theorie war und ist eine der wesentlichen theologischen Ursachen des christlichen Antijudaismus.
- Der dritte Teilsatz von der „geschwisterlichen Verbundenheit“ wendet sich nach den beiden sehr grundsätzlichen Vor-Sätzen den gegenwärtig lebenden jüdischen Menschen zu. Eingedenk von nunmehr fast 60 Jahren „Woche der Brüderlichkeit“ und in Anknüpfung an das Wort Johannes Pauls II. von den Juden als unseren

¹ Verhandlungen der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Synodalperiode 2008/2014, 5. ordentliche Tagung (124) Weiden vom 21. bis 25. März 2010, 250.

² Verhandlungen der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Synodalperiode 2002/2008; 10. ordentliche Tagung (117) Rummelsberg vom 26. bis 30. November 2006, 179; 288. Der Wortlaut des Antrags ist nicht im Protokoll der Synodaltagung enthalten, sondern wurde mir von Fritz Schroth zur Verfügung gestellt.



„bevorzugte(n) ... ältere(n) Brüdern“³, sollten damit Geist und Atmosphäre christlich-jüdischer Begegnungen umschrieben werden.

Die „große Kommunikationsinitiative“

Freilich sollte die Ergänzung der Verfassung erst dann rechtswirksam werden, wenn sie den Gemeinden und Dekanatsbezirken, den Hochschulen und kirchlichen Einrichtungen im Raum der Landeskirche zur Kenntnis gegeben worden ist. Auch sollte Gelegenheit zur Diskussion und zu Stellungnahmen sein. Die Landessynode beschloss deshalb auch dies: „Die kirchenleitenden Organe haben diese Textergänzung für gut befunden und geben sie den Kirchengemeinden, den Dekanatsbezirken, Einrichtungen, Diensten und Werken sowie den theologischen Ausbildungsstätten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Kenntnis. Sie hoffen, dass diese Formulierung von einem großen Konsens getragen wird.“⁴

Umgesetzt wurde dieser Teil des Beschlusses dann drei Monate später durch einen auf den 22.6.2010 datierten Brief der Präsidentin der Synode, Frau Dr. Dorothea Deneke-Stoll und des damaligen Landesbischofs Dr. Johannes Friedrich. Das Schreiben enthielt eine Erläuterung des Vorhabens und einen Rückmeldebogen, der in Anlehnung an einen Stimmzettel gestaltet war und folgende drei Antwortmöglichkeiten vorgab:

- „Wir befürworten die geplante Ergänzung des Grundartikels.“
- „Wir befürworten die geplante Ergänzung des Grundartikels, bitten aber, noch folgende Punkte zu bedenken (siehe beiliegendes Blatt).“ -
- „Wir können die geplante Ergänzung des Grundartikels nicht befürworten. Unsere Gründe haben wir auf gesondertem Blatt beigefügt.“

Schließlich wurde noch der folgende Hinweis gegeben: „Keine Rückmeldung bis zum 31. Oktober wertet die Synode als Befürwortung ihres Vorhabens.“ Sowohl die als zu eng empfundene Terminsetzung als auch die „Wer schweigt, stimmt zu“-Klausel haben für Irritationen gesorgt. Deshalb hat die folgende Synodaltagung im November 2010 in Neu-Ulm beschlossen, den Termin bis 31.3.2011 zu verlängern und die bewusste Klausel zu streichen. Vor allem aber hat die Synode bestimmt, wie mit den eingehenden Rückmeldungen umzugehen sei: „Die Landessynode hofft weiterhin, dass der Beschluss, den sie am 25.03.2010 in Weiden mit sehr großer Mehrheit gefasst hat, in seiner Intention Zustimmung findet. Sie wird sich den sachlich begründeten Anregungen und Einwänden nicht verschließen. Sie bittet den gemischten Ausschuss, die Eingaben und die Rückmeldungen aus dem Stellungnahmeverfahren nach Ablauf der Frist zu sichten, zu bewerten und den kirchenleitenden Organen einen Vorschlag für eine endgültige Formulierung, für deren Orte in der Kirchenverfassung und für das weitere Vorgehen zu unterbreiten.“⁵

Was dieser Impuls auslöste, hatte sich wohl niemand so recht vorstellen können und war bisher so wohl auch noch nicht dagewesen. Jemand hat es eine „große Kommunikationsinitiative“ genannt. Die bayerische Landeskirche führte Land auf Land ab, insgesamt neun Monate (von Juli 2010 - März 2011) lang, theologische Diskussionen zum Verhältnis von Juden und Christen. Man durfte gespannt sein, welches Meinungsbild die Rückmeldungen nach „Einsendeschluss“ Ende März dieses Jahres ergeben würden.

3 Gesprochen bei seinem Besuch in der Synagoge von Rom am 13.4.1986 (Vgl. den Nachweis in der Dokumentation „Vorschlag zur Ergänzung der Kirchenverfassung der ELKB, Kirche und Israel 25 (2010) 81-89, 89) unter Bezug auf die Konzilerklärung „Nostra aetate über das Verhältnis der Kirche zu den Nichtchristlichen Religionen“ vom 28. Oktober 1965 (www.vatican.va/archive/bist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_decl_19651028_nostraaetate_ge.html).

4 Verhandlungen der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Synodalperiode 2008/2014, 5. ordentliche Tagung (124) Weiden vom 21. bis 25 März 2010, 250, vgl. 137f.

5 Verhandlungen der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern Synodalperiode 2008/2014, 6. ordentliche Tagung (125), Neu-Ulm 21.-25. November 2010, 150.



Am 31.3.2011, dem durch die Synode gesetzten Endtermin, waren an Rückmeldungen beim Synodalbüro eingegangen:

- 695 aus etwa 1500 Kirchengemeinden,
- 28 aus 67 Dekanatsbezirken,
- 16 aus weiteren Einrichtungen Gruppen und Vereinigungen der Landeskirche,
- 52 von Einzelpersonen.
- Aus den beiden theologischen Fakultäten haben sich einzelne Mitglieder zu Wort gemeldet. Für die Augustana-Hochschule hat deren Senat eine Stellungnahme vorgelegt.

Das Präsidium der Synode vertraute dieses Konvolut Pfr. Matthias Hopf, wissenschaftlicher Assistent an der Augustana-Hochschule, an, der die Auswertung selbständig durchführte. Auf seine Vorarbeit stützt sich die vorliegende Darstellung.

Die Ergebnisse ...

Geht man nur von den „Kreuzchen“ aus, mit denen die Gemeinden und Dekanatsbezirke auf die Frage antworten konnten, ob sie die „geplante Änderung des Grundartikels“ uneingeschränkt bzw. mit Einschränkungen oder Ergänzungen befürworten oder eben nicht befürworten, so ist das Ergebnis ernüchternd- vor allem gemessen an den Hoffnungen der Weidener Synode.

- Von den 695 Kirchengemeinden konnten sich 189 (27,2 %) uneingeschränkt und 139 (20 %) mit weiterführenden oder einschränkenden Bemerkungen mit der geplanten Verfassungsänderung in Gestalt des vorgelegten Textes einverstanden erklären (gesamt: 47,2 %). 337 (48,5 %) lehnten sie ab, 30 enthielten sich einer Stellungnahme (4,3 %).
- Von den 28 der 67 Dekanatsbezirke konnten sich 5 (17,9 %) uneingeschränkt und 12 (42,9 %) mit weiterführenden oder einschränkenden Bemerkungen mit der geplanten Verfassungsänderung in Gestalt des vorgelegten Textes einverstanden erklären (gesamt: 60,7 %). 9 (32,1 %) lehnten sie ab, 2 enthielten sich einer Stellungnahme (7,1 %).
- Von den 16 Einrichtungen konnten 2 (12,5 %) uneingeschränkt und 8 (50 %) mit weiterführenden oder einschränkenden Bemerkungen mit der geplanten Verfassungsänderung in Gestalt des vorgelegten Textes einverstanden erklären (62,5 %). 6 (37,5 %) lehnten sie ab.
- Von den Fakultäten, bzw. Hochschulen hat die Augustana-Hochschule uneingeschränkt ihre Zustimmung erklärt. Aus dem Theologischen Fachbereich der Universität Erlangen trafen zwei Voten ein, ein eher ablehnendes der beiden Neutestamentler Prof. Dr. Peter Pilhofer und Dr. Jens Börstinghaus und ein zustimmendes der Professoren Dr. Wolfgang Schobert und Dr. Peter Dabrock für das Institut für Systematische Theologie. Die Evang.-Theologische Fakultät der LMU München (vertreten durch den Dekan Prof. Dr. Christoph Levin) sprach sich ausdrücklich für eine Veränderung der Kirchenverfassung aus. Zurückhaltend positiv geäußert hat sich Dr. Bernd Oberdorfer, Professor für Systematische Theologie an der Universität Augsburg.⁶

Freilich lässt sich aus diesen rein statistischen Angaben kein stimmiges, in der Sache aufschlussreiches Bild der Meinungen und Stimmungen in der Landeskirche gewinnen. Eine derart komplexe religiöse und theologische Frage ist nicht mit einfachen Ja- oder Nein-Antworten zu entscheiden. Auch ist daran zu erinnern, dass sich nur etwa die Hälfte der Gemeinden und Dekanatsbezirke überhaupt geäußert haben. Ob und wie diese „Enthaltungen“ zu werten sind, blieb offen, nachdem die „Wer schweigt, stimmt zu“- Klausel gestrichen wurde.

Die Landessynode wollte auch keine „Kirchenvolksabstimmung“ veranstalten (und kann es nach dem Recht unserer Kirche auch gar nicht). Es ging ihr vielmehr um Kenntnisnahme, Diskussion und darum, dass die Befragten inhaltlich Stellung beziehen. Dies ist - wie gesagt - in ganz außergewöhnlichem Maß gelungen und hat sich auch nicht nur in formalen „Kreuzchen“, sondern in bemerkenswert vielen, nachdenklichen und gewiss auch kritischen Äußerungen niedergeschlagen, auf die noch näher einzugehen sein wird.

⁶ Bernd Oberdorfer, Zustimmung trotz Unklarheit?, Korrespondenzblatt 125 (2010/12), 207-212, 212.



Im Hinblick auf die Sache, um die es geht, ergibt sich eine erste, globale Beobachtung, die das rein statistische Ergebnis bereits erheblich relativiert. Auch unter den Nein-Stimmen aus den Gemeinden findet sich nämlich eine weit überwiegende Mehrheit, die die Beschäftigung mit der Frage des Verhältnisses zum Judentum gutheißt. Mehr als die Hälfte (57 %) der „Nein-Stimmen“ unterstützen auch das Grundanliegen der Überarbeitung des Grundartikels. Noch deutlicher wird dies in den Rückmeldungen der Dekanatsbezirke, wo unter allen „Nein-Stimmen“ nur ein Votum diese Zustimmung nicht ausdrückt. Von den Einrichtungen und Vereinigungen enthalten nur zwei der Rückmeldungen kein derartiges Votum. Auch die kritische Stimme aus der Universität Erlangen lässt eine Änderung der Kirchenverfassung grundsätzlich zu und macht dazu sogar einen Vorschlag.

So gesehen, ist das Anliegen einer Änderung der Kirchenverfassung als solches in der Landeskirche durchaus akzeptiert. Freilich geht aus den Stellungnahmen auch hervor, dass die in Weiden angenommene Formulierung aufgrund der Diskussion noch einmal gründlich zu überprüfen war. In diesem Sinne hatte - wie schon gesagt - die Landessynode auf ihrer Tagung in Neu-Ulm ausdrücklich erklärt, dass sie „sich den sachlich begründeten Anregungen und Einwänden nicht verschließen“ wird und den „Gemischten Ausschuss“ beauftragt, „die Eingaben und die Rückmeldungen aus dem Stellungnahmeverfahren nach Ablauf der Frist zu sichten, zu bewerten und den kirchenleitenden Organen einen Vorschlag für eine endgültige Formulierung, für deren Orte in der Kirchenverfassung und für das weitere Vorgehen zu unterbreiten.“

... und der neue Vorschlag

Die Auswertung der Rückmeldungen, auf die sich der „Gemischte Ausschuss“ für seinen überarbeiteten Vorschlag stützt, hat eine Reihe von sachlichen Fragen und Kritikpunkten an der Weidener Formulierung zu Tage gebracht, die hier in der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit aufgeführt sind und zu denen (in kursiver Schrift) zugleich vermerkt wird, wie der „Gemischte Ausschuss“ die Kritik bewertet und ggf. in den neuen Vorschlag einfließen lässt.

- (1) Sehr häufig (in ca. 75 % der Antworten) wurde kritisiert, dass die drei Begriffe „**Biblisches Israel/Volk Israel/jüdisches Volk**“ in den drei Teilsätzen des Vorschlagstextes unausgeglichen nebeneinander stehen und je für sich zu wenig definiert seien. Dies wurde als verwirrend und missverständlich wahrgenommen. Immer wieder wurde auch vor der Verwechslung mit dem modernen Staat Israel gewarnt sowie davor, dass damit möglicherweise dessen (Siedlungs-)Politik gerechtfertigt würde.

Der neue Vorschlag des „Gemischten Ausschusses“ trägt dem Einwand Rechnung, indem er nur noch einen „Volksbegriff gebraucht, der das „biblische Gottesvolk Israel“ in den Vordergrund stellt. Dadurch ist verdeutlicht, dass es sich um einen theologischen Begriff handelt. Gegenüber vielen Einwänden und Missverständnissen wird auch klargestellt, dass nicht vom modernen Staat Israel die Rede ist. Eine Aussage über die konkrete Politik des Staates ist damit nicht verbunden und von einem Verfassungstext auch nicht zu erwarten. Freilich ist der Staat Israel als solcher eine der vielen historischen Gestalten der Nachgeschichte des biblischen Gottesvolkes, die mit dem biblischen Gottesvolk nicht identisch, aber auch nicht völlig isoliert von ihm zu sehen sind.

- (2) Die Wendung der „**geschwisterlichen Verbundenheit**“ wurde recht häufig (von etwa 45 % der Äußerungen aus den Gemeinden) problematisiert. Dabei waren zwei unterschiedliche Begründungsmuster zu erkennen: Während der eine Teil davor warnte, dass sich damit Jüdinnen und Juden von kirchlicher Seite zu sehr vereinnahmt fühlen könnten, wurde von einem anderen Teil hervorgehoben, dass Geschwisterlichkeit nur unter Christinnen und Christen möglich sei. Als „Geschwister“ in diesem Sinn kämen dann vor allem die so genannten „messianischen Juden“ in Frage.

Der „Gemischte Ausschuss“ hat sich schweren Herzens entschlossen, den Teilsatz „und weiß sich dem jüdischen Volk geschwisterlich verbunden“ ganz zu streichen. Dabei war einerseits die Überlegung leitend, dass dieser Satz auf einer anderen, eher praktischen Ebene liegt als die mehr geschichtlichen und grundsätzlich-theologischen Aussagen des Grundartikels. Andererseits geht der Ausschuss davon aus, dass das gegenwärtige und zukünftige Verhältnis zu Jüdinnen und Juden, sowie zu jüdischen Gemeinden an anderen Stellen im Recht der Kirche (etwa der Kirchengemeindeordnung) praxisnäher zu konkretisieren ist. Eine Rolle spielte bei der Streichung auch, dass nicht wenige Voten den Weidener Vorschlag insgesamt als zu lang empfanden.

- (3) Die „**bleibende Erwählung**“ wird nur in 15 % der kritischen Äußerungen aus den Gemeinden thematisiert. Auf der anderen Seite genießt sie in den Rückäußerungen aus den Hochschulen weitgehend Zustimmung. Sehr kritisch wird die Formel allerdings von den beiden Erlanger Neutestamentlern gesehen. Sie lege das Missverständnis nahe, als sei „Erwählung“ eine Eigenschaft Israels oder der Juden, gewissermaßen ein Status oder eine Eigenschaft, die sich diese selbst zuschreiben könnten.⁷ Das Schreiben aus München hingegen betont den Aspekt der bleibenden Erwählung Israels als den „eigentlichen Kern“ der Beschlussvorlage. Nach Prof. Dr. Bernd Oberdorfer könne der Einschub „an der vorgesehenen Stelle“ (scil. des Grundartikels) lauten: „Mit der Heiligen Schrift bezeugt sie [die ELKB] die bleibende Erwählung des jüdischen Gottesvolks.“⁸ Die Stellungnahme des Erlanger Instituts für Systematische Theologie weist daraufhin, dass die „bleibende Erwählung“ im christlich-jüdischen Dialog einfach über einen langen Zeitraum hinweg zu einer Art terminus technicus herangereift sei.
- Nach Ansicht des „Gemischten Ausschusses“ soll die Formel als zentrale theologische Aussage erhalten bleiben. Dafür sprechen - neben den bereits in den Begründungen zum alten Vorschlag genannten sachlichen Gründen - ihre Prägnanz und ihr Signalcharakter. In die „bleibende Erwählung“ des Gottesvolkes eingeschlossen sind selbstverständlich auch die sich als Juden (und Christen zugleich) verstehenden „messianischen (genauer: die an Christus Jesus von Nazareth glaubenden) Juden“.*
- (4) Eher vereinzelt, dabei allerdings auch mit professionellem Gewicht von Seiten der Erlanger Neutestamentler, wurde die Anspielung auf die Ölbaummetapher in Röm 11 moniert. Mit der „**Wurzel**“ sei gar nicht das biblische Israel oder das Judentum gemeint, sondern die Verheißungen Gottes für diese. Die eigentliche „Wurzel der Kirche“ sei das Pfingstereignis. Das Bild sei für einen Verfassungstext zu unklar.
- Nach Ansicht des „Gemischten Ausschusses“ ist die Anspielung auf die „Wurzelmetapher“ missverstanden worden. Sie sollte nicht eine theologische Auslegung von Röm 11 andeuten, sondern eine historische Aussage mit theologischen Konsequenzen illustrieren. Vielleicht wirkt ein poetisches Bild, das von seiner literarischen Natur her mehrfach deutbar ist⁹, in einem Rechtstext gattungsfremd. Um weitere Missverständnisse zu vermeiden, wurde die Anspielung gestrichen. In der Sache bleibt die Aussage des ersten Teilsatzes jedoch unverzichtbar und erhalten.*
- (5) Sehr häufig problematisiert wurde **die Stellung des Ergänzungstextes im Grundartikel** bzw. im Text der Kirchenverfassung als Ganzer; in fast 90 % der kritischen Rückäußerungen aus den Gemeinden scheint dieser Gesichtspunkt auf. Dabei sind unterschiedliche Motive und Folgerungen im Spiel. Ein starkes Motiv scheint zu sein, dass der Textvorschlag als zu umfangreich empfunden wird. Auch wird eingewandt, durch den Einschub werde im Gefüge des Grundartikels der Zusammenhang von Heiliger Schrift und altkirchlichen Bekenntnissen unterbrochen. Zur Behebung dieser Störungen wird z. B. zur Diskussion gestellt, den Einschub zu kürzen oder an den Schluss des Grundartikels zu stellen. Eine wesentlich weitergehende Modifikation schlug der damalige Weißenburger Dekan Dr. Reinhardt Brandt vor und fand damit nicht wenig Gefolgschaft: „Will man unbedingt durch die Kirchenverfassung die Beziehung zu den Vertretern der jüdischen Kultusgemeinden stärken, dann böte sich z. B. nach dem Art. 6 über die »Stellung zu anderen Kirchen..« der Einschub eines Art. 6a mit der Stellung zum Judentum an ...“¹⁰
- Der „Gemischte Ausschuss“ hält es - wie oben (2) gesagt - für durchaus erwägenswert konkretere Regelungen zum Verhältnis der ELKB und ihrer Gemeinden zu den jüdischen Gemeinden an anderer Stelle ins Recht der Kirche einzuschreiben. Als Ort für die vorgeschlagene Ergänzung (auch in ihrer neuen Fassung) hält der Ausschuss aber am Grundartikel fest. Der anderslautende Einwand verkennt die Such- und die Argumentationsebene, auf der die Verfassungsänderung im Hinblick auf das Judentum liegt. Es geht eben nicht in erster Linie darum, „die Beziehung zu den Vertretern der jüdischen Kultusgemeinde zu stärken“¹¹, sondern darum, Vorurteile und Fehlentwicklungen in der christlichen Theologie und den*

7 Jens Börstinghaus, Peter Pilhofer, Lieber Römer 9-11, Bleibende Erwählung Israels nach Römer 9-11, Korrespondenzblatt, 125 (2010/12), 211-216.212. Vgl. dazu auch Wolfgang Stegemann, »Und ist denn nicht das ganze Christentum aufs Judentum gebaut?«, Zur Debatte um die Ergänzung der Kirchenverfassung, Korrespondenzblatt 126 (2011/1), 1-5, 4.

8 Bernd Oberdorfer, Zustimmung trotz Unklarheit?, Korrespondenzblatt 125 (2010/12), 207-212, 212.

9 Vgl. dazu Wolfgang Stegemann, a.a.O. (Anm. 7), 5.

10 Reinhardt Brandt, Welches Israel?, Ein Israelartikel in der Kirchenverfassung?, Korrespondenzblatt 125 (2010, 8/9), 148-151, 149.

11 Reinhardt Brandt, ebd.



christlichen Kirchen zu bearbeiten und zurückzuweisen. Mit dieser Ergänzung der Kirchenverfassung (und der Diskussion darum) wendet sich die Kirche zu allererst an sich selbst. Eine Folge davon ist dann hoffentlich ein möglichst unbelastetes Gespräch mit der Welt des Judentums.

Aufgrund der beschriebenen Vorgaben und Überlegungen hat der Gemischte Ausschuss in seiner Sitzung am 21.7.2011 beschlossen, den kirchenleitenden Organen die folgende Ergänzung des Grundartikels der Verfassung der ELKB vorzuschlagen:

„Mit der ganzen Kirche Jesu Christi ist sie aus dem biblischen Gottesvolk Israel hervorgegangen und bezeugt mit der Heiligen Schrift dessen bleibende Erwählung.“

Wie die Weidener Formulierung soll sie nach dem ersten Satz des Grundartikels eingefügt werden.

Abgeschlossen?

Wäre nun mit einer Verfassungsänderung nach dem eben vorgestellten und erläuterten neuen Vorschlag „die Aufgabe der Verhältnisbestimmung zum alttestamentlichen Bundesvolk, den Juden ... abgeschlossen“ (Fritz Schroth)? Nein, selbstverständlich nicht. Sie ist in den konkreten Begegnungen mit Jüdinnen und Juden weiterhin mit Leben zu erfüllen. Auch sind noch längst nicht alle antijüdischen Prägungen und Denkformen aus Kirche und Theologie verschwunden; dies haben, jedenfalls nach meinem Eindruck, leider manche Äußerungen in dem hinter uns liegenden Diskussionsprozess gezeigt.

Zu hoffen ist, dass die in Aussicht genommene Ergänzung der Verfassung unserer Kirche das theologische Terrain klärt und festigt, auf dem wir evangelisch-lutherischen Christen Jüdinnen und Juden begegnen - in gegenseitiger Wertschätzung, vor allem aber in Ehrfurcht vor dem einem Gott, von dessen Barmherzigkeit Juden und Christen leben.

Wir danken der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern für das Abdruckrecht. Der Beitrag ist erstmals in der Ausgabe 12/2011 der „nachrichten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern“ erschienen.



4. Orientierungen

4.1 Prof. Dr. Alexander Deeg, Leipzig (Liturgiewissenschaftliches Institut)

Kirche und Israel

Eine ekklesiologische Grundfrage, ihre Stellung in der Verfassung und ihre praktischen Konsequenzen

1. Kirche und Israel. Eine ekklesiologische Grundfrage

1.1 *Das christlich-jüdische Miteinander seit der Mitte des 20. Jahrhunderts*: Ein Neuanfang im Miteinander von Christen und Juden nach 1945 begann mit dem Erschrecken über die Schoa und über die kirchliche Mitschuld an Ausgrenzung, Verfolgung und Ermordung von jüdischen Bürgerinnen und Bürgern. Das Bekenntnis der Schuld steht folgerichtig am Anfang eines neuen Miteinanders, auf das sich bald auch zahlreiche Jüdinnen und Juden dialogbereit eingelassen haben. Im Kontext dieses Dialogs wuchs die christliche Einsicht in die Tiefe der Verwurzelung der Kirche im Judentum. Klassische Paradigmen, wonach mit und durch Jesus Christus das partikulare Israel seine heilsgeschichtliche Bedeutung verloren habe und sich christlicher Glaube als universaler und zugleich individueller Glaube letztlich auch ohne Bezug auf das Judentum definieren könne, verloren dadurch an Bedeutung. Historische Einsichten in die Dauer und Dynamik des wechselseitigen Ablösungsprozesses von Judentum und Christentum machten allzu lineare Deutungsmuster, wonach bereits sehr früh „Kirche“ und „Israel“ einander gegenüberstanden, unglaublich und eröffneten neue Einsichten in die das entstehende Christentum prägenden jüdischen Kontexte. In jüngster Zeit werden darüber hinaus die bleibenden Wechselwirkungen von Christentum und Judentum durch die Geschichte hindurch intensiver wahrgenommen – und es zeigt sich, wie der Dialog beider Glaubensgemeinschaften zu zahlreichen neuen Entdeckungen und Anregungen für das Denken des Glaubens und die jeweiligen Praxisgestalten sein kann.¹² Zusammenfassend: Vom Erschrecken führte in den vergangenen Jahren ein Weg über die Einsicht in die jüdische „Wurzel“ bzw. die Entdeckung der jüdischen „Mutter“ hin zu der Erkenntnis des geschwisterlichen Miteinanders,¹³ das von jüdischen wie christlichen Forschern nicht selten analog zu dem Miteinander von Jakob und Esau gedeutet wird.¹⁴ Wie deren Beziehung nicht ohne Brüche und heftige Auseinandersetzungen bleibt, so kommen beide doch nicht voneinander los. Nach der Wiederbegegnung und Versöhnung ziehen Jakob und Esau zwar nicht unmittelbar miteinander weiter, bleiben aber doch in der Nähe und einander zugewandt (vgl. Gen 33).¹⁵

1.2 *Die ekklesiologische Bedeutung der Beziehung der Kirche zu „Israel“*: Diesem Erkenntnisweg der vergangenen 60 Jahre entsprechend ist es evident, dass es bei der Frage nach dem Verhältnis von Kirche und Israel auch, aber keineswegs nur um die „Mitschuld der Kirche an der Ausgrenzung und Vernichtung jüdischen Lebens“ geht; es geht auch, aber keineswegs nur um „die Versöhnung mit dem jüdischen Volk“ und die Abwehr von „Antisemitismus und Antijudaismus“.¹⁶ Die Frage nach dem Verhältnis von Kirche und Israel ist darüber hinaus eine Grundfrage, die das Kirchesein der Kirche Jesu Christi seit ihren Anfängen betrifft. Kirche kann ihre Identität nicht definieren, ohne ihr Verhältnis zu „Israel“ zu bestimmen.¹⁷ Ihr bleibender und unaufgebarbarer Bezug auf Jesus, den Christus, ihr bleibender und unaufgebarbarer Bezug auf die Schriften des „Ersten“ Testaments, ihr bleibender und unaufgebarbarer Bezug auf den einen Gott und seine Treue, wie sie in den Präambeln bzw. Grundartikeln aller evangelischen Kirchen zum Ausdruck gebracht werden, binden die Kirche

¹² Vgl. dazu das Themenheft „Praktische Theologie angesichts des Judentums“ (PrTh 38 [2004], H. 4); vgl. auch die Reihe „Two Liturgical Traditions“ sowie Alexander Deeg/Walter Homolka/Heinz-Günther Schöttler (Hg.), *Preaching in Judaism and Christianity. Encounters and Developments from Biblical Times to Modernity*, SJ 41, Berlin/New York 2008.

¹³ Vgl. dazu die viel zitierte Ansprache Johannes Pauls II. beim Besuch der Großen Synagoge Roms am 13.4.1986, bei der er in Erinnerung an „Nostra aetate“ die jüdische Religion als die Gemeinschaft der „bevorzugten Brüder“ bzw. der „älteren Brüder“ bezeichnet (zit. bei Rolf Rendtorff/Hans Hermann Henrix [Hg.], *Die Kirchen und das Judentum*, Bd. 1: Dokument von 1945 bis 1985, Paderborn/Gütersloh 32001, 106–111, 109).

¹⁴ Vgl. z.B. Daniel Boyarin, *Dying for God. Martyrdom and the Making of Christianity and Judaism*, Stanford (CA) 1999, Michael Hilton, *Wie es sich christelt, so jüdet es sich. 2000 Jahre christlicher Einfluss auf jüdisches Leben*, Berlin 2001, und vor allem Israel Jakob Yuval, *Zwei Völker in deinem Leib. Gegenseitige Wahrnehmung von Juden und Christen in Spätantike und Mittelalter*, Göttingen 2007. Dazu insgesamt Irene Mildenerberger, *Die Geschichte zweier Zwillingbrüder. Interdependenzen zwischen christlicher und jüdischer Liturgie*, in: ThLZ 134 (2009), 649–664.

¹⁵ Eine so verstandene Geschwistermetaphorik bedeutet dann nicht Vereinnahmung des Gegenübers, sondern die Darstellung eines möglichen Denkweges des Miteinanders.

¹⁶ Alle Zitate aus den Art. 2 Abs. 8 der Grundbestimmungen der EKM (2008).

¹⁷ Vgl. dazu z.B. Wolfgang Kraus, *Die „Heiden“ und das Gottesvolk. Kirche mit Israel als Volk Gottes*, in: ders. (Hg.), *Auf dem Weg zu einem Neuanfang. Dokumentation zur Erklärung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zum Thema „Christen und Juden“*, München 1999, 121–134.



zugleich an das biblische Israel und an das gegenwärtige Judentum. Dass dieser Bezug spannungsreich ist und bleibt, ist evident. Gemeinsamkeiten und bleibende Unterschiede gehören dazu. Durch ihre Beziehung zu Israel wird die Kirche Jesu Christi in eine spezifische Spannung gerückt und dort bis zu jenem Tag, an dem Gott sein wird „alles in allem“ (1Kor 15,28), gehalten;¹ sie bleibt ausgespannt zwischen ihrem Bezug auf das Gottesvolk Israel und die Heiden („... dass er euch auch erwähnt hat ...“; EG 293; vgl. Röm 15,7–12), zwischen präsentischer und futurischer Eschatologie, zwischen der Praxis der guten Werke und der Erwartung alles Guten von dem lebendigen Gott, zwischen Doxologie und Klage ...

1.3 *Die Veränderung/Ergänzung der Kirchenverfassungen als nächster Schritt*: Die vielfältigen Bemühungen darum, eine Aussage zur Bedeutung des Verhältnisses von Kirche und Judentum in die Kirchenverfassungen aufzunehmen, ordnen sich organisch in die geschilderte Bewegung des christlich-jüdischen Gesprächs und in den Erkenntnisprozess der vergangenen 60 Jahre ein. Ich verstehe diese Bemühungen daher als eine konsequente und notwendige Weiterentwicklung und als notwendige Fortsetzung eines eingeschlagenen Weges.²

2. Kirche und Israel. Die Verortung in der Kirchenverfassung

2.1 *Grundartikel/Präambel und Folgebestimmungen*: Weil es sich bei dem Verhältnis von „Kirche und Israel“ um eine ekklesiologische Grundfrage handelt, gehört eine Aussage zu diesem Verhältnis in den Kontext der Grundbestimmungen zum Kirchesein, also in die Präambel³ bzw. in den Grundartikel⁴. Sie expliziert dann konsequent das mit dem Bezug auf das Evangelium von Jesus Christus, auf Schrift und Bekenntnis Gesagte. Ebenso sinnvoll, keineswegs aber ausreichend ist es, konkrete Folgebestimmungen (etwa für das christlich-jüdische Gespräch als Aufgabe der Kirche oder für die Beziehung zu jüdischen Gemeinden als Aufgabe der Synode, der Kirchenkreise bzw. Kirchengemeinden) an späterer Stelle eigens zu thematisieren.⁵

2.2 *Die pragmatische Bedeutung der Verortung in der Präambel/im Grundartikel*: Gerade die teilweise heftigen Diskussionen in der evangelisch-lutherischen Landeskirche in Bayern seit dem Juli 2010 weisen auf die Bedeutung des Ortes der Präambel hin. Pragmatisch bedeutet eine Veränderung an dieser Stelle, dass die Thematik „Kirche und Israel“ die Aufmerksamkeit erfährt, die ihr von der Sache her zukommt. Es geht dabei eben nicht um ein Spezialthema, das einige kirchliche Gruppierungen für sich entdeckt haben, es geht nicht um ein ‚zufällig‘ gerade einmal aktuelles Thema, das in einigen Jahren schon nicht mehr auf der Tagesordnung stehen wird, es geht um die (über Jahrhunderte ignorierten bzw. in ihr negatives Gegenteil pervertierten) Grundlagen christlicher Ekklesiologie.

2.3 *Die dimensionale Bedeutung der Thematik*: Gelegentlich wird von Kritikern einer Ergänzung der Kirchenverfassung (Grundartikel bzw. Präambel) ins Feld geführt, dass das Thema „Christen und Juden“ „vor Ort [...] in der gemeindlichen Wirklichkeit nicht vorkommt“.⁶ Dabei zeigt sich der kategoriale Denkfehler, der dort entsteht, wo „Christen und Juden“ als ein Thema erscheint, das dann Relevanz hat, wenn in einem Ort eine Synagoge steht oder stand, eine jüdische Gemeinde existiert oder existierte bzw. eine besondere historische Bedeutung mit dem Thema verbunden ist. Dass es aber darüber hinaus um eine Grundfrage christlicher Ekklesiologie, um einen Prüfstein jeder Gottesrede, um ein Kriterium jedes Gottesdienstes (vgl. EGb, Leitkriterium 7⁷) geht, tritt in den Hintergrund und würde vice versa durch eine Einfügung in den Grundartikel/die Präambel der Kirchenverfassung neu ins Bewusstsein treten.

2.4 Kriterien für die Sprachgestalt: Freilich muss bei einer Verortung im Rahmen der Präambel bzw. des Grundartikels die Frage nach der Sprachgestalt einer Ergänzung in besonderer Weise berücksichtigt werden. Konkret bedeutet dies, dass nach dem Ort einer Ergänzung zu fragen ist, nach dem Inhalt und nach der sprachlichen Formulierung. Die etwa in der Diskussion um die Ergänzung des Grundartikels der Kirchenverfassung in der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern vorgebrachten Bedenken beziehen sich zu Recht immer wieder auf diese Aspekte. Angesichts der Unterschiedlichkeit der Vorgaben in den einzelnen Kirchen benenne ich drei grundlegende Kriterien:

¹ Vgl. hierzu auch den sechsten Punkt der „jüdischen Stellungnahme zu Christen und Christentum“ mit dem Titel „Dabru emet“: „Der nach menschlichem Ermessen unüberwindbare Unterschied zwischen Juden und Christen wird nicht eher ausgeräumt werden, bis Gott die gesamte Welt erlösen wird, wie es die Schrift prophezeit“ (zit. nach Siegfried von Kortzfleisch/Wolfgang Grünberg/Tim Schramm [Hg.], *Wende-Zeit im Verhältnis von Juden und Christen*, Berlin 2009, 302–306, 305).

² Entsprechend folgten in zahlreichen Gliedkirchen der EKD auf erste Erklärungen zum Thema „Christen und Juden“ recht bald auch Veränderungen/Ergänzungen der Kirchenverfassung (vgl. die Zusammenstellung der Dokumente in diesem Band).

³ Vgl. Nordelbien, 2002; Braunschweig, 2003; EKM, 2008.

⁴ So in den Entwürfen für die Ergänzung der Kirchenverfassung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern 2010.

⁵ Vgl. z.B. EKM, 2008; Evangelische Kirche im Rheinland, 1996.

⁶ Reinhard Brandt, *Welches Israel? Ein Israelartikel in der Kirchenverfassung*, in: KBI 8/9 (2010), 148–151, zit. hier: 40–44, 41.

⁷ „Die Christenheit ist bleibend mit Israel als dem erstberufenen Gottesvolk verbunden“ (EGb, 16).



- (1) Im Grundartikel bzw. in den Präambeln kann es nicht darum gehen, (an sich stimmige) Sätze über die christliche Sicht Israels zu formulieren. An dieser Stelle können treffend nur solche Sätze aufgenommen werden, die mit der Beschreibung des „Wesens“, d.h. der Herkunft, Gegenwart und Zukunft bzw. des Auftrags der Kirche zu tun haben. – Praktisch bedeutet dies, dass die Präambel der Kirchenverfassung nicht der Ort ist, um konkrete kirchliche Aufgaben zu beschreiben (etwa die Aufgabe, die Begegnung mit dem Volk Israel zu suchen); diese haben ihren Ort an anderer und späterer Stelle.
- (2) Die Formulierungen an diesem Ort bedürfen der besonderen Sorgfalt; besonders gilt dies für die verwendeten Verben („die Kirche bezeugt/weiß sich/erkennt/erinnert daran ...) und für die Bezeichnungen für das „Volk Israel“ (biblisches Israel, Gottesvolk Israel, Judentum, Judenheit ...). – Konkret ist es inzwischen zu Recht als problematisch erkannt, dass in der beabsichtigten Ergänzung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern der Begriff „Volk“ zweimal und damit durchaus schillernd verwendet wird. Zu erwägen wäre, ihn im Blick auf das gegenwärtige „Volk Israel“ bewusst zu ersetzen – etwa durch den unüblichen, aber gerade dadurch m. E. hilfreichen Begriff „Judenheit“.⁸
- (3) In sprachwissenschaftlicher Perspektive gilt es, keineswegs nur die lokutionären Aspekte der jeweils gefundenen Sätze zu bedenken (also den „Inhalt“ an und für sich), sondern immer auch die Intention und die möglichen Wirkungen. Insbesondere gilt dies für die Frage danach, wie diese Sätze in den Ohren von Jüdinnen und Juden, aber auch in den Ohren von Geschwistern in der Ökumene klingen. Hier ist das Gespräch vor jeder Festlegung auf eine Formulierung zu suchen. – An dieser Stelle erwies sich besonders das Adjektiv „geschwisterlich“, das im Vorschlag für eine Ergänzung der Kirchenverfassung der ELKB aufgenommen wurde, als diskussionswürdig. Die Gefahr einer Vereinnahmung jüdischen Selbstverständnisses steht im Raum. Umgekehrt aber entspricht das Adjektiv einer in den Kirchen gewachsenen Erkenntnis, und es wird sowohl im katholischen als auch im evangelischen Kontext weit rezipiert und auch von zahlreichen Jüdinnen und Juden zur Beschreibung ihres Verhältnisses zum Christentum verwendet (vgl. oben 1.1). Nicht zuletzt scheint es in der Lage, die Einzigartigkeit des christlichen Verhältnisses zum Judentum auch im Unterschied zur Beziehung zu allen anderen Religionen geeignet zum Ausdruck zu bringen.

2.5 Der ökumenische Kontext: Mit der Verankerung im Kontext der Kirchenverfassung könnte längerfristig eine entscheidende positive ökumenische Weichenstellung verbunden sein. Der israeltheologische Bezugspunkt verbindet alle Kirchen und könnte diese in einen weiten ökumenischen Horizont führen, der die Verbissenheit mancher ökumenischer Grabenkämpfe entspannen würde. Alle Kirchen können sich gemeinsam als die „wilden Ölzweige“ (Röm 11,17) wissen, die durch Gottes Gnade in Jesus Christus eingepfropft wurden und nun von der gemeinsamen Wurzel getragen werden (Röm 11,18).⁹ Die teilweise aus den Kreisen von Ökumenebeauftragten und Ökumeneausschüssen geäußerten Befürchtungen, die Verankerung der Verbindung von Kirche und Israel in der Kirchenverfassung gehe auf Kosten der Betonung der Verbindung zu den anderen Kirchen der Ökumene, erscheint mir inhaltlich in keiner Weise nachvollziehbar.

2.6 Die Folgen eines möglichen Scheiterns: Umgekehrt würde – nachdem etwa in Bayern der Prozess bereits angestoßen ist – eine Ablehnung der Ergänzung der Kirchenverfassung ein m. E. fatales Signal aussenden. All jene, die meinen, dass die Thematik „Kirche und Israel“ nicht so wichtig und eher ein Spezialthema sei, das unter den Dialog mit den Religionen fällt oder als rein ethische Fragestellung beschäftigen sollte, könnten auf eine gescheiterte Verfassungsdiskussion verweisen und damit argumentieren. Der m. E. zu Recht angeschobene Prozess würde sich so pragmatisch in sein Gegenteil verkehren.

3. Kirche und Israel. Praktische Konsequenzen

3.1 Neuer Schwung für die praktische Folgearbeit: Die entscheidenden Erklärungen der evangelisch-lutherischen Kirchen zum Verhältnis von Kirche und Judentum fordern allesamt zu praktischen Konsequenzen auf (vgl. Hannover 1995; Bayern 1998 ...).¹⁰ Die Aufnahme einer Aussage über das Verhältnis der Kirche zum bleibend erwählten Gottesvolk Israel

⁸ Eine Bezeichnung, die – mit geschichtlichen Vorläufern – besonders seit dem 19. Jh. in Analogie zum Begriff „Christenheit“ gelegentlich Verwendung findet (englisch: Jewry); vgl. zu dem Begriff auch Baden, 2001, Grundordnung IV, §69.

⁹ Vgl. auch Manuel Goldmann, „Die große ökumenische Frage“. Zur Strukturverschiedenheit christlicher und jüdischer Tradition mit ihrer Relevanz für die Begegnung der Kirche mit Israel, Neukirchen-Vluyn 1997.

¹⁰ Vgl. insgesamt die Dokumente bei Hans Hermann Henrix/Wolfgang Kraus (Hg.), Die Kirchen und das Judentum, Bd. 2: Dokumente von 1986 bis 2000, Paderborn/Gütersloh 2001, 533–942.



im Rahmen der Kirchenverfassung würde allen Ansätzen zu einer praktischen Weiterarbeit „in Gottesdienst und Unterricht, Lehre und Leben“¹¹ der Kirche neuen Schwung verleihen.

3.2 Verankerung auf der Ebene der Gemeinden: Vor allem könnte durch eine solche Verfassungsergänzung erreicht werden, dass bereichernde Erkenntnisse aus dem christlich-jüdischen Gespräch weiter in die Gemeinden getragen werden.¹² Keineswegs nur am 10. Sonntag nach Trinitatis („Israelsonntag“), im Umkreis des Gedenkens an die Reichspogromnacht oder am Holocaustgedenktag (27. Januar) spielt die Thematik eine Rolle, sie erweist sich vielmehr als relevant für jeden Gottesdienst, jeden Umgang mit der Bibel, jeden Unterricht etc.

3.3 Beispiel: Gottesdienst:¹³ Im Handlungsfeld „Gottesdienst“ geht es nicht nur darum, diesen von Antijudaismen zu befreien, sondern in Gebeten und Liedern der christlichen Verwurzelung im Judentum und dem bleibenden Miteinander von Christenheit und Judenheit Ausdruck zu verleihen (vgl. das oben bereits zitierte siebte Leitkriterium des Evangelischen Gottesdienstbuchs). Ein Lernen von jüdischen Sprachformen (ohne eifertige Übernahmen aus dem Judentum) – wie etwa die Stärkung doxologischer Sprachformen bzw. die Intensivierung der Biblizität christlichen Betens¹⁴ – ist dabei ebenso im Blick wie die mögliche Neu- bzw. Wiederentdeckung von Gebetszeiten und Gebetsformen (vgl. nur die mancherorts neu eingeführten „Sonntagsbegrüßungen“). Einige liturgische Kreativität gilt es gegenwärtig etwa darauf zu verwenden, neue Lieder/Liedtexte für den Gottesdienst zu finden, die die Verbindung der Kirche zum biblischen Israel und gegenwärtigen Judentum zum Ausdruck bringen.¹⁵

3.4 Beispiel: Lesepraxis: Es fällt auf, dass zwar alle Kirchenverfassungen die Bindung an das „Zeugnis der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments“ betonen, dass aber in der kirchlichen Praxis noch immer vielerorts eine Marginalisierung des Alten Testaments zu beobachten ist. Dies gilt vor allem für die Lesepraxis im evangelischen Gottesdienst: Angesichts der Tatsache, dass meist höchstens zwei Lesungen vorkommen, geschieht es, dass nicht wenige Gemeinden alttestamentliche Lesetexte kaum hören. Auch die Unterrepräsentanz des Alten Testaments in den Predigtreihen ist ein Problem, das gegenwärtig zu Recht erkannt und an dem bei der Revision des Perikopensystems gearbeitet werden wird. Hermeneutisch wie liturgiepraktisch eröffnen sich zahlreiche Dialogmöglichkeiten und Lernpotentiale im Gespräch mit jüdischer Theologie.

3.5 Beispiel: evangelische Frömmigkeit:¹⁶ Es erscheint mir aus praktisch-theologischer Perspektive dringend geboten, in den nächsten Jahren verstärkt danach zu fragen, inwiefern eine erneuerte Grundbestimmung des Kircheseins Konsequenzen für die evangelische Frömmigkeit/Spiritualität zeitigen kann und muss. An dieser Stelle bieten sich vielfältige gemeindepädagogische Chancen: die Entdeckung einer Regelmäßigkeit und Alltäglichkeit von Frömmigkeit im Kontext einer jüdischen Praxis des alltäglichen Gebets sowie des Gebets am Schabbat, die Wiedergewinnung einer Lesepraxis, die das ritualisierte Lesen ebenso kennt wie das ‚verstehende‘, die Wahrnehmung des Zusammenhangs von Glauben und Werken (entsprechend der Praxis der Mizwot im Judentum), die Einübung in die Dynamik und Offenheit einer eschatologischen Ausrichtung des Glaubens, die Pflege einer Glaubensgewissheit im Kontext von Gottes „Erwählung“ jenseits arroganter Selbstüberschätzung anderen gegenüber u.v.a.

3.6 Verfassungsergänzung trotz offener Fragen: Noch sind keineswegs alle Fragen geklärt, die sich im Kontext des christlich-jüdischen Miteinanders stellen. Die Diskussion um die Legitimität (heiden-)christlicher Judenmission gehört ebenso zu den offenen und umstrittenen Fragen wie die Frage nach der Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer theologischen Würdigung des Staates Israel. Ebenso ungeklärt erscheinen nach wie vor die Begriffe „Erwählung“ bzw. „Gesetz“.¹⁷ Wichtig ist aber, dass diese Fragen durch die momentan vorliegenden Ergänzungen in Kirchenverfassungen (wie auch durch die geplante Ergänzung des Grundartikels der Kirchenverfassung der ELKB) nicht entschieden werden. Im Gegenteil ermöglichen diese Ergänzungen (auf der Grundlage eines in seiner Wichtigkeit betonten und in seiner positiven Bedeutung

¹¹ Vgl. Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (2001), §69.

¹² Vgl. zu dieser Aufgabenbestimmung bereits Christen und Juden III. Schritte zur Erneuerung im Verhältnis zum Judentum. Eine Studie der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 2000, 105.

¹³ Vgl. zum Folgenden meinen Beitrag Liturgik und christlich-jüdischer Dialog, in: PrTh 38 (2004), 246–252, sowie Evelina Volkmann, Homiletik und christlich-jüdisches Gespräch, in: aaO., 253–260.

¹⁴ Vgl. dazu meinen Beitrag „Das neue Lied und die alten Worte. Plädoyer für eine Erneuerung liturgischen Betens aus der Sprache der Bibel“, in: DtPfrBl 107 (2007), 640–645.

¹⁵ Vgl. hierzu vor allem die Ansätze der niederländischen Hymnologie, die gegenwärtig im Kontext der „Amsterdamer Theologie“ hermeneutisch und praktisch-theologisch weitergeführt werden.

¹⁶ Vgl. Christian Stäblein, Existenz im Dialog. Pastoraltheologie im christlich-jüdischen Horizont, in: PrTh 38 (2004), 272–279.

¹⁷ Vgl. nur z.B. Klaus-Peter Jörns, Notwendige Abschiede. Auf dem Weg zu einem glaubwürdigen Christentum, Gütersloh



für das Kirchesein der Kirche Jesu Christi geklärten Verhältnisses!), an den anstehenden Fragen weiter zu arbeiten, ohne dadurch die Grundlagen des im christlich-jüdischen Gespräch Erkannten jeweils neu definieren zu müssen. Anders und kürzer: für eine entspannte Weiterarbeit bieten die Verfassungsergänzungen die befreiende Basis.

Zusammenfassend: Eine Ergänzung der Grundartikel/Präambeln der Kirchenverfassungen erscheint mir aus den genannten Gründen naheliegend und geboten. Zu achten ist dabei insbesondere auf die Verortung und Sprachgestalt dieser Aussagen. Für die praktische Arbeit in den Gemeinden steht durch die Ergänzung eine notwendige Intensivierung der Verankerung der mit der Thematik „Kirche und Israel“ verbundenen Einsichten in der kirchlichen Praxis zu erwarten.

4.2 Prof. Dr. Michael Germann, Halle (Rechtsausschuss der Generalsynode)

Zur Verhältnisbestimmung Kirche-Israel in den Präambeln evangelischer Kirchenverfassungen

Thesen aus kirchenrechtswissenschaftlicher Sicht

1. Unter juristischem Gesichtspunkt gilt für eine Aussage in der Präambel einer evangelischen Kirchenverfassung über das Verhältnis der Kirche zu Israel, zur jüdischen Religion und zum jüdischen Volk (im Folgenden kurz: Israelartikel) alles, was allgemein über den **normativen Status der Präambel** zu sagen ist.

1.1 In **formeller** Hinsicht ist die Präambel **positives Verfassungsrecht**:

1.1.1 Sie hat formell **Verfassungsrang**; sie ist einer **Änderung** durch verfassungsänderndes Gesetz zugänglich. Für eine Änderung sind die Organzuständigkeit der Landessynode sowie die Verfahrensmaßgaben, insbesondere die Voraussetzung einer qualifizierten Mehrheit, dieselben wie für die Verfassungsänderung allgemein. Zu ihnen treten Anforderungen hinzu, welche durch den Inhalt der Änderung bedingt sind (s. u. 2. 1.1-2.1.3).

1.1.2 Eine **Gliederung des Verfassungstextes** in eine der Artikelfolge vorangestellte Präambel, gegebenenfalls eine oder mehrere an der Spitze der Artikelfolge besonders hervorgehobene Grundartikel und die Artikelfolge selbst hat demnach keine formell-rechtliche Bedeutung, sondern unterstützt die Aussage symbolisch; insofern kann sie einen Anhaltspunkt für die systematische Auslegung der Kirchenverfassung bieten.

1.2 In **materieller** Hinsicht ist für den normativen Status der Präambel nach ihrem Inhalt zu unterscheiden. Typischer Inhalt sind konfessionelle, historische und praxisbezogene Aussagen über das Selbstverständnis der jeweils verfassten Kirche.

1.2.1 **Konfessionelle** Aussagen der Präambel verweisen auf das Bekenntnis und den Bekenntnisstand. Hierbei bestimmt das Bekenntnis die Identität der jeweils verfassten Kirche in ihrem Verhältnis zur geistlichen Wirklichkeit der Kirche Jesu Christi (ecclesia spiritualis) und zur weltweiten Gemeinschaft der Getauften (ecclesia universalis), der Bekenntnisstand die Identität der jeweils verfassten Kirche in ihrer konfessionellen Partikularität (ecclesia particularis).

1.2.1.1 Die konfessionellen Aussagen der Präambel repräsentieren keine Dezision, sondern verweisen auf den **magnus consensus fidelium**. Dieser ist ebenso unverfügbar wie der Glaube. Insofern gilt: „Das Bekenntnis ist nicht Gegenstand der Gesetzgebung.“ Dieses Prinzip bindet auch die verfassungsändernde Gesetzgebung. Wo er nicht ausdrücklich im Verfassungstext steht, gilt es als ungeschriebenes kirchliches Verfassungsrecht.

1.2.1.2 In dem dadurch gezogenen Rahmen sind **Änderungen und Erweiterungen des Verfassungstextes** aber möglich. Erstens kann eine Änderung der Erkenntnis vom Gegenstand des magnus consensus und insofern eine Änderung des magnus consensus in der ecclesia semper reformanda nicht prinzipiell ausgeschlossen werden. Zweitens kann die Sprachform des magnus consensus einer Entwicklung bedürfen, wofür neben der Entwicklung der Sprache auch eine Entwicklung der Rezeptionskontexte eine Rolle spielen kann: Was in der einen Situation nicht der Rede wert ist, weil es sich von selbst versteht, muss in einer anderen Situation gesagt werden, weil es nicht mehr selbstverständlich ist oder weil es sich als angezeigt erweist, das Selbstverständliche explizit festzustellen. In dieser Form wird auch die Auslegung des Bekenntnisses und des Bekenntnisstandes zum Gegenstand des magnus consensus.

1.2.1.3 So oder so begründete Änderungen der verfassungsrechtlichen Verweise auf das Bekenntnis müssen sich dem Anspruch des magnus consensus unterstellen: Sie unterstehen einem **Vorbehalt der Bekenntnisbildung**. Eine Gewähr dafür, daß ein Text dem magnus consensus positiv entspricht, kann es nicht geben; denn der magnus consensus verweist auf die geistliche Wirklichkeit der Gemeinschaft der Glaubenden, die als solche eine verborgene Wirklichkeit ist wie der Glaube selbst. Deshalb kann es kein Verfahren zur positiven Feststellung des magnus consensus geben. Aber negative Merkmale lassen sich benennen, anhand derer ein praktischer Konsens als defizitär, als ein Minus zum magnus consen-



sus erkannt werden kann. Sie lassen sich in notwendige (wohlgemerkt: nicht hinreichende) Mindestbedingungen für eine Darstellung des *magnus consensus* in einem Präambeländerungsverfahren fassen: Die Willensbildung der zuständigen landeskirchlichen Verfassungsorgane, insbesondere der Landessynode, muss transparent sein; die qualifizierte synodale Mehrheit für die Verfassungsänderung muss dem Leitgedanken der Einmütigkeit folgen und sich mit möglichen Bedenken aus den Reihen der Minderheit in substantieller Weise auseinandersetzen; die synodale Willensbildung muss sich auf eine umfassende, sorgfältige Beteiligung der Gemeinden stützen; sie muss sich die mögliche Relevanz der Änderungen für die bestehende Gemeinschaft mit anderen Partikularkirchen bewusst machen und sich dazu verhalten. Das Verfahren muss jeweils Gelegenheit geben, mögliche Bedenken zur Sprache zu bringen. Mit inhaltlich qualifizierten Bedenken muss sich die Willensbildung inhaltlich qualifiziert auseinandersetzen. Gegen einen signifikanten Widerspruch in der Gemeinschaft der Gemeinden in der Landeskirche, in der Gemeinschaft der kirchenleitenden Organe, in der Gemeinschaft der im Bekenntnis verbundenen Partikularkirchen kann ein Konsens nicht in Anspruch genommen werden. Dieser Vorbehalt erstreckt sich gegebenenfalls auch auf die Frage, ob eine bestimmte Präambeländerung Aussagen berührt, die eines *magnus consensus* bedürfen.

1.2.1.4 Da konfessionelle Aussagen der Präambel nicht unmittelbar Entscheidungen über kirchliches Handeln zum Gegenstand haben, ergeben sich aus ihnen **keine unmittelbaren Rechtsfolgen**. Konfessionelle Aussagen der Präambel stellen aber den Bezug zwischen dem durch die Kirchenverfassung geordneten Handeln der *ecclesia particularis* zur Verheißung der geistlichen Wirklichkeit der *ecclesia spiritualis* her. Insofern lassen sie sich als Aussagen über kirchliches Handeln lesen: Wir (die Gemeinschaft der Getauften in dieser *ecclesia particularis*) wollen unser Handeln im Vertrauen auf die im schriftgemäßen Bekenntnis so bezeugte geistliche Wirklichkeit der Kirche gemeinschaftlich verantworten. Diese Aussagen entscheiden darüber, welcher konfessionellen Identität das durch die Verfassung geordnete Handeln zugerechnet werden soll – also darüber, in welchem Sinn dieses Handeln kirchliches Handeln zu sein beansprucht. Damit haben sie **mittelbare Rechtsfolgen**: Sie setzen kirchliches Handeln insofern, als dessen theologischer Sinn dem in jene Aussagen gefassten Selbstverständnis widerspricht, ins Unrecht. Sie steuern die Auslegung und Anwendung des kirchlichen Rechts, indem sie von mehreren Varianten des Handelns diejenigen ausschließen, die dem Selbstverständnis widersprechen.

1.2.1.5 Die Rechtswirkung der Präambel ist nicht die eines „Lehrgesetzes“. Eine Lehrbeanstandung kann nicht unmittelbar auf einen Konflikt mit der Präambel gestützt werden. Vielmehr bleibt der Maßstab eines Lehrverfahrens nach der Lehrordnung der VELKD vom 16.6.1956 die Heilige Schrift (*norma normans*) und deren Bezeugung in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche (*norma normata*). Setzt sich das Verkündigungshandeln eines Ordinierten in Widerspruch zu Aussagen der Präambel, kommt es für eine Beurteilung als Lehrabweichung entscheidend darauf an, ob sich in diesem Widerspruch zugleich ein Widerspruch gegen Schrift und Bekenntnis erkennen lässt.

1.2.2 **Historische** Aussagen der Präambel benennen Merkmale, die die Identität der jeweils verfassten Kirche in ihrer Partikularität nach Raum und Zeit bestimmen (*ecclesia particularis*): also den territorialen Bestand, das Hervorgegangensein der partikularen Gestalt der Kirche aus vorangegangenen partikularen Gestalten oder bestimmte geschichtliche Erfahrungen.

1.2.3 **Praxisbezogene** Aussagen der Präambel repräsentieren Entscheidungen über Grundsätze des kirchlichen Handelns, indem sie den Auftrag der Kirche in kirchlichen Aufgaben und in Programmsätzen über die Kirchenleitung entfalten. Sie schaffen einen Übergang der Präambel zu den Einzelregelungen der Verfassung über die Organisation kirchlichen Handelns. Manche Kirchenverfassungen heben diesen Übergang in der Form besonderer Grundartikel von der Präambel ab.

2. Für einen **Israelartikel** in der Präambel oder in den Grundartikeln einer Kirchenverfassung können diese allgemeinen Aussagen so näher bestimmt werden:

2.1 Er kann das Selbstverständnis der verfassten Kirche in jeder der drei genannten **Aussagerichtungen** artikulieren:

2.1.1 Ein Israelartikel enthält eine **konfessionelle** Aussage insofern, als er die biblisch bezeugte Verheißungsgeschichte Israels anspricht, wie sie zur Erkenntnis der christlichen Kirche über die Wirklichkeit Gottes gehört.

2.1.1.1 Ihr **Gegenstand** ist **Israel als theologische Größe** im christlichen Verständnis. Zugleich setzt sich die Artikulation eines christlichen Verständnisses von der Verheißungsgeschichte Israels notwendig ins Verhältnis zum Selbstverständnis der jüdischen Religion von der Verheißungsgeschichte Israels. Dabei steht die Funktion der Präambel jedem Versuch entgegen, in diesem Verhältnis die Differenz der Verständnisse durch Identifikationsformeln zu überdecken: Sie würde zum einen blockiert, soweit die Aussage von der Identität der christlichen Kirche ablenkt; sie würde zum anderen überschritten, soweit die Aussage in einem theologischen Handstreich die Identität der jüdischen Religion für eine „Geschwisterschaft“



vereinnahmen wollte.

2.1.1.2 Im Hinblick auf die konfessionelle Aussage untersteht ein Israelartikel dem Anspruch, einen **magnus consensus** darzustellen. Daher ist eine Verständigung über diese Aussagen nötig, die den genannten Anforderungen genügt: Insofern setzt der Israelartikel eine einmütige, transparente Willensbildung der landeskirchlichen Verfassungsorgane, eine umfassende, sorgfältige Beteiligung der Gemeinden, eine ökumenische Abstimmung, eine Anhörung möglicher Bedenken und eine Berücksichtigung qualifizierten Widerspruchs voraus.

2.1.1.3 In den **Rechtsfolgen** stellt ein Israelartikel seine konfessionelle Aussage nicht den Bekenntnisschriften gleich. Er lässt sich insoweit als eine Auslegung des Bekenntnisses verstehen. Falls sich ein Ordinierte in seinem Verkündigungshandeln hierzu in Widerspruch setzt, indiziert dies nicht selbstständig einen Lehrvorwurf; aber ein solcher Widerspruch kann auf einen Widerspruch gegen Schrift und Bekenntnis aufmerksam machen.

2.1.2 Ein Israelartikel enthält eine **historische** Aussage insofern, als er die in Raum und Zeit (zumal in Deutschland 1933–1945, aber auch in den Jahrhunderten zuvor) konkret gewordene Schuld der Kirche an Juden benennt und kommentiert.

2.1.2.1 Im Hinblick auf die historische Aussage geht es um das **Judentum als historische Größe** in Raum und Zeit. Dabei steht die Formulierung in dem Dilemma, das Judentum als Bezugsgröße der Geschichte verschiedener Formen von Judenfeindschaft benennen zu müssen, ohne doch die Definition jener Größe den in dieser Geschichte wirksamen (antijudaistischen oder antisemitischen) Klischees überlassen zu dürfen. Das macht etwa die Kategorie „jüdisches Volk“ zur Bezeichnung des Judentums im genannten Sinn problematisch. In Bezug auf die Geschichte der Judenfeindschaft wird „das Judentum“ letztlich über kein anderes Merkmal angesprochen werden können als über das Erleiden von Judenfeindschaft.

2.1.2.2 Mit der Erinnerung an die Verstrickung der Kirche in die Geschichte der Judenfeindschaft kann ein Israelartikel zum Ausdruck bringen, daß die hier verfasste Partikularkirche ihr **partikularkirchliches Selbstverständnis durch diese konkrete historische Erfahrung mitgeprägt** sieht. Damit ist zugleich eine Motivation für die hier verfasste partikularkirchliche Praxis angegeben.

2.1.3 Ein Israelartikel enthält eine **praxisbezogene** Aussage insofern, als er den Auftrag der Kirche im Hinblick auf das jüdisch-christliche Religionsgespräch sowie auf die politische Ethik (nach der sie gegen Antijudaismus und Antisemitismus das Wort erhebt u. s. w.) entfaltet.

2.1.3.1 Das **Judentum** ist hier angesprochen in Gestalt der Menschen jüdischer Religion und jüdischer Herkunft, die der kirchlichen Praxis als **Gesprächsgegenüber** und als **Nächste** begegnen.

2.1.3.2 In den Rechtsfolgen hat die praxisbezogene Aussage eines Israelartikels an den übrigen Explikationen des Auftrags und der Aufgaben der Kirche teil: Sie steuern das kirchliche Handeln nicht selbst im Wege rechtlicher Determination. Sie sind aber **Bezugsnorm** für eine Vielzahl von Kirchenrechtsnormen, die zur Bewirkung diverser Rechtsfolgen in ihren diversen Tatbeständen auf den kirchlichen Auftrag und auf die kirchlichen Aufgaben verweisen.

2.2 Die Unterscheidung zwischen konfessionellen, historischen und praxisbezogenen Aussagen eines Israelartikels ist offen für den Aufweis wechselseitiger inhaltlicher Bezüge. Schon deshalb ist es möglich, sie textlich eng zu verbinden. Eine klinische Trennung im Text ist nicht geboten. Es wäre aber der Klarheit der Präambel einer Kirchenverfassung abträglich, wenn dabei die bestehenden Unterschiede in den Aussagegegenständen und -intentionen verwischt würden. Mit Blick auf die konfessionelle Funktion der Präambel gehört die **Klarheit der Unterscheidung** zwischen Aussagen, die die konfessionelle Identität der Partikularkirche betreffen, und historischen oder praxisbezogenen Aussagen zu den Anforderungen an die Darstellung eines magnus consensus. Diese Klarheit der Unterscheidung ist damit auch eine normative Forderung des kirchlichen Verfassungsrechts an die verfassungsändernde Gestaltung des Präambeltextes (s. o. 1.2.1.1-3; 2.1.1.2).

3. In dem so gezogenen formell- und materiell-verfassungsrechtlichen Rahmen ist die **kirchenverfassungspolitische Verständigung** hinsichtlich der Frage, ob und wie in die Präambel oder in die Grundartikel der Kirchenverfassung ein Israelartikel aufgenommen werden soll, **frei**.



Literaturhinweise (Auswahl):

Büning, Markus B.: Bekenntnis und Kirchenverfassung, Frankfurt a. M. [etc.] 2002

Germann, Michael: Die Bindung der kirchlichen Gerichte an Schrift und Bekenntnis, ZRG 122 Kan. Abt. 91 (2005), S. 499–555

Keller, Dietrich: Bekennende Abkehr vom Irrweg kirchlicher und theologischer Judenfeindschaft. Zur Änderung des Grundartikels der Kirchenordnung der Ev. Kirche im Rheinland, ZevKR 40 (1995), S. 385–417

Neie, Jens: Bekenntnis, Bekenntnisstand und Bekenntnisbindung im evangelischen Kirchenrecht, Frankfurt am Main 2009

Schwab, Eckart: Zur Änderung des Grundartikels der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, ZevKR 39 (1994), S. 121–137

de Wall, Heinrich: Die Änderung der Grundartikel evangelischer Kirchenverfassungen. Zum Urteil des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Ev. Kirche in Hessen und Nassau vom 1. März 1993, ZevKR 39 (1994), S. 249–270

4.3 Prof. Dr. Karl-Wilhelm Niebuhr, Jena (Ökumenischer Studienausschuss)

1. Wo sollten Aussagen zum Verhältnis von Kirche und Israel in einer Kirchenverfassung stehen?

Für diese Frage ist zu unterscheiden zwischen Feststellungen zu den theologischen Grundlagen bzw. zum Wesen der Kirche und solchen zu Konsequenzen, die sich daraus für ihre Gestalt, ihre Botschaft und ihr Handeln ergeben. Während Aussagen zu den theologischen Grundlagen in eine Präambel oder in Grundbestimmungen der Verfassung gehören, sollten solche zum kirchlichen Handeln eher an anderer Stelle verankert werden.

Da nach evangelischem Verständnis Grund der Kirche Jesus Christus ist, wie er in der Schrift Alten und Neuen Testaments bezeugt wird, gehören auch Aussagen zu Israel zu den theologischen Grundlagen der Kirche. Denn die christliche Bibel als ganze, bestehend aus Altem und Neuem Testament, bezeugt Gottes heilsames Handeln an seinem erwählten Volk Israel und an allen Menschen, wie es sich in seiner Selbstoffenbarung durch Jesus Christus endzeitlich erschlossen hat. Demnach können in der Präambel bzw. in den Grundbestimmungen einer Kirchenverfassung Aussagen über das Verhältnis von Kirche und Israel getroffen werden, wenn sie auf das biblische Zeugnis Bezug nehmen, auf dem die Kirche gründet. Dazu gehört das Zeugnis des Alten Testaments vom Handeln Gottes an seinem erwählten Volk Israel ebenso wie das Zeugnis des Neuen Testaments vom Handeln Gottes an Israel und allen Völkern in Jesus Christus.

Wenn in einer Kirchenverfassung dagegen Aussagen zum Verhalten der Kirche bzw. von Christen gegenüber Juden in Geschichte und Gegenwart getroffen werden sollen, sollten sie - ebenso wie andere Aussagen zu Zeugnis, Dienst und Gestalt der Kirche - von den theologischen Grundbestimmungen der Kirche sachlich und räumlich getrennt werden. Das bedeutet keineswegs, dass solche Aussagen keine theologische Relevanz hätten. Der Grund der Kirche in Christus und ihre Gestalt bzw. ihr Handeln lassen sich nicht voneinander trennen, sie sind aber im Sinne der Rechtfertigungslehre sorgfältig voneinander zu unterscheiden. Aussagen über die Schuld der Kirche bzw. von Christen gegenüber Juden oder Richtlinien für ihr Verhalten gegenüber dem Staat Israel heute gehören nicht zu den bekenntnismäßigen Grundlagen der Kirche, sondern zur Ausrichtung ihres Lebens nach dem Maßstab des Evangeliums.

2. Aus welcher Perspektive sollten Aussagen zum Verhältnis von Kirche und Israel in einer Kirchenverfassung getroffen werden?

Kirchenverfassungen sollen das Selbstverständnis und die grundlegenden Richtlinien des Lebens der Kirche festlegen. Deshalb betreffen ihre Aussagen in erster Linie sie selbst und andere nur insoweit wie eine Verhältnisbestimmung zu ihnen für das Selbstverständnis der Kirche konstitutiv ist. Auch Aussagen zum Verhältnis von Kirche und Israel in einer Kirchenverfassung sind daher grundsätzlich aus der Perspektive des Glaubens der Kirche zu formulieren. Sie stellen nicht Judentum und Christentum als zwei Religionen vergleichend nebeneinander, sondern benennen das am Verhältnis zwischen Kirche und Israel, was für den Glauben der Kirche wesentlich ist.

Aussagen zum Verhältnis von Kirche und Israel in einer Kirchenverfassung sollten erst recht alle Formulierungen vermeiden, die als Feststellungen zum Selbstverständnis Israels bzw. von Juden verstanden werden könnten. Solche Feststellungen zu treffen steht Christen und Kirchen nicht zu, schon gar nicht in Kirchenverfassungen.



3. Was sollten Aussagen zum Verhältnis von Kirche und Israel in einer Kirchenverfassung zur Sprache bringen?

Grundlegend für das Selbstverständnis der Kirche ist ihr Ursprung bei Gott, ihre Gemeinschaft in Jesus Christus und ihr Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums. Aussagen zum Verhältnis von Kirche und Israel in einer Kirchenverfassung können also grundsätzlich ihren Glauben an Gott, ihr Leben als *communio sanctorum* und ihr Zeugnis gegenüber der Welt betreffen.

Im Blick auf das Gottesverständnis ist für den christlichen Glauben konstitutiv, dass der Vater Jesu Christi kein anderer Gott ist als der eine Gott Israels, wie er sich in der ganzen Schrift gegenüber seinem Volk und allen Menschen selbst bezeugt. Christen bzw. der Kirche begegnet dieser eine Gott der ganzen Bibel im Modus von Verheißung und Erfüllung, Gesetz und Evangelium.

In Jesus Christus ist der eine Gott der ganzen Bibel Mensch geworden, hat Raum gewonnen auf der Erde und die Zeit erfüllt, die Gott seiner Welt zugemessen hat. Israel ist nach dem Zeugnis beider Testamente der Bibel erster Adressat des göttlichen Handelns an den Menschen. Aber ebenso stehen nach dem Zeugnis beider Testamente die ganze Welt, alle Menschen und somit Israel und die Völker unter Gottes Herrschaft, die sich in Jesus Christus endgültig erwiesen hat.

Die Verkündigung des Evangeliums bringt die Botschaft von Jesus Christus als Heilsbotschaft für alle Menschen zur Sprache. Ihr Grund liegt nach christlichem Verständnis in Jesus Christus, dem Juden aus Nazareth, der von Gott als Messias für Israel in die Welt gesandt ist, als Gottes Sohn heilsam gewirkt hat, für die Sünden der Menschen am Kreuz gestorben ist und von Gott aus den Toten auferweckt worden ist. Ihrem Grund nach kann die Verkündigung der Kirche daher niemals gegen Israel bzw. die Juden gerichtet sein, sondern richtet sich biblischem Zeugnis entsprechend immer auf das Heil Israels.

4. Wie sollten Aussagen zum Verhältnis von Kirche und Israel in einer Kirchenverfassung formuliert werden?

Aussagen zum Verhältnis von Kirche und Israel in einer Kirchenverfassung sollten klar formuliert werden und Missverständnisse möglichst vermeiden. Das betrifft insbesondere die Terminologie mit Bezug auf Israel bzw. auf (die) Juden. Es sollte immer deutlich werden, ob von Israel im Sinne des biblischen Zeugnisses die Rede ist, von glaubenden (oder auch nicht glaubenden) Juden in Geschichte und Gegenwart oder vom heutigen Staat Israel.

Auch bei der Verwendung von biblischen Ausdrücken, Motiven oder Gedanken sollten diese Unterscheidungen sorgfältig beachtet werden. Bibeltex-te, deren Interpretation in der Auslegungsgeschichte und der aktuellen Fachexegese umstritten war und ist, sollten möglichst nicht in einem vermeintlich eindeutigen Sinn gebraucht werden. Besser ist es, den gemeinten Sachverhalt mit eigenen Worten klar zu benennen.

Aussagen zum Verhältnis von Kirche und Israel sollten sensibel formuliert werden, sowohl im Blick auf die oft schuldbelastete Geschichte der Kirche gegenüber den Juden als auch im Blick auf das lebendige Bekenntnis von Christen heute. Aussagen in einer Kirchenverfassung sollen verbindende, gemeinschaftsbildende Kraft haben, nicht zu neuen Verletzungen oder Spaltungen in der Kirche oder im Verhältnis zu anderen führen.

5. Welche Konsequenzen von Aussagen zum Verhältnis von Kirche und Israel in einer Kirchenverfassung sollten bedacht werden?

Bei Aussagen zum Verhältnis von Kirche und Israel in einer Kirchenverfassung sollte immer bedacht werden, wie sie innerhalb und außerhalb der Kirche wahrgenommen werden.

Im Blick auf die Wahrnehmung solcher Aussagen bei Juden muss vor allem die Vielfalt von Ausprägungen jüdischen Glaubens heute im Blick behalten werden. Unreflektierte „Bekenntnisse“ zum Verhältnis von Kirche und Israel können von Juden als Vereinnahmung ihrer religiösen Überlieferungen verstanden werden. Juden, die sich in ihrem Selbstverständnis nicht religiös definieren, können solchen Aussagen gegenüber mit Befremden reagieren, weil sie eine einseitig religiöse Bestimmung Israels ebenfalls als Vereinnahmung ihrer geschichtlichen Tradition und Eigenart verstehen.

Im Blick auf die Wahrnehmung in den Kirchen und bei Christen muss bedacht werden, dass Aussagen über Israel nicht vom Bekenntnis zu Jesus Christus gelöst werden und damit als Infragestellung der Identität christlichen Glaubens verstanden werden können. Eine prinzipielle Gegenüberstellung des Zeugnisses des Alten Testaments über Israel und des Zeugnisses des Neuen Testaments von Jesus Christus im Sinne einer „Theologie der zwei Bünde“ könnte in der Konsequenz gerade dazu führen, dass das Zeugnis des Alten Testaments für den Glauben der Kirche geschwächt würde.



4.4 Prof. Dr. Bernd Oberdorfer, Augsburg (Ökumenischer Studienausschuss)

Im Diskussionsprozess sollte Klarheit über Intention, Funktion, Stellung und Inhalt einer Ergänzung lutherischer Kirchenverfassungen um Aussagen über das Verhältnis von Kirche und Israel/Judentum angestrebt werden.

1. Klarheit über die Intention

Eine Veränderung bzw. Ergänzung der Kirchenverfassung kann angezeigt sein, wenn eine bestehende Formulierung als problematisch oder missverständlich wahrgenommen oder das Fehlen eines Sachverhalts konstatiert wird, der als wichtig für die gegenwärtige Artikulation des Selbstverständnisses der Kirche erscheint. Eine Ergänzung kann einerseits veranlassen zur Abwehr einer gravierenden, die Identität der Kirche gefährdenden Fehlentwicklung. Sie kann andererseits aber auch einen Konsens zum Ausdruck bringen, der die Resultate eines innerkirchlichen Reflexions- und Verständigungsprozesses verbindlich zusammenfasst. Genau das zuletzt Genannte könnte die Intention ergänzender Aussagen zum Verhältnis der Kirche zum Judentum sein: den in der Kirche erreichten Konsens im Blick auf die Abkehr vom traditionellen Antijudaismus zu dokumentieren und positive Aussagen über die Bedeutung des Judentums für die Kirche zu formulieren. Diese Intention sollte aus Stellung, Form und Inhalt einer Ergänzung deutlich hervorgehen.

2. Klarheit über die Funktion

Eine Ergänzung der Kirchenverfassung kann nicht den Bekenntnisstand der Kirche verändern wollen. Sie kann aber im Blick auf eine die Identität der Kirche betreffende Sachfrage einen aus den Bekenntnisgrundlagen, also aus Schrift und Bekenntnis, heraus verantworteten Konsens zur Darstellung bringen. Dies kann besonders dann erforderlich sein, wenn im Licht neuer Einsichten bestimmte traditionelle Auslegungen von Schrift und Bekenntnis sich als problematisch erwiesen haben bzw. sogar Aussagen aus Schrift und Bekenntnis selbst die Erkenntnis der Kernbotschaft des Wortes Gottes gefährden. Im Blick auf das Judentum könnte die Funktion einer Ergänzung der Kirchenverfassung dann sein, einer isolierten Betrachtung antijüdischer Bibelstellen und einer antijudaistischen Auslegungstradition auch in den lutherischen Kirchen eine auf Schrift und Bekenntnis gegründete positive Würdigung der Bedeutung des Judentums für die Kirche entgegenzusetzen.

3. Klarheit über die Stellung

Für eine das Verhältnis zum Judentum betreffende Ergänzung der Kirchenverfassung sind mehrere Orte denkbar. Grundsätzlich spricht nichts dagegen, sie in den Grundartikel einzufügen. Dabei müsste allerdings die genannte Unterscheidung der Ergänzung von den Bekenntnisgrundlagen deutlich gewahrt bleiben. Im Entwurf der bayerischen Landeskirche sind die entsprechenden Ausführungen indes zwischen die Aussagen zum in der Heiligen Schrift bezeugten Wort Gottes und zu den geschichtlichen Glaubenszeugnissen, in denen die Kirche den verbindlichen Ausdruck ihres Selbstverständnisses erkennt, also den Bekenntnisschriften, gesetzt. Vermutlich sollen die Sätze über das Judentum dadurch als Ausdruck der Bindung der Kirche an die Heilige Schrift kenntlich gemacht werden. Die Stellung reißt jedoch Schrift und Bekenntnis auseinander und kann zudem das Missverständnis fördern, die Landeskirche gebe sich neben, ja vor den Bekenntnissen eine weitere kriterielle Instanz für die Auslegung der Heiligen Schrift. Plausibler ist daher die Anordnung in der Kirchenverfassung der Nordelbischen Kirche, wo in der Präambel nach den Aussagen über die Bekenntnisgrundlagen und den Auftrag der Kirche ein Absatz über Gottes „bleibende Treue zu seinem Volk Israel“ eingefügt ist.

Alternativ wäre auch möglich, dem Verhältnis zum Judentum einen eigenen Artikel in der Kirchenverfassung zu widmen. Hier ist allerdings zu bedenken, dass für die christliche Kirche die Beschäftigung mit dem Judentum sowohl im Horizont der Verständigung über die eigene Identität als auch im Zusammenhang des Verhältnisses zu anderen Religionen relevant ist. Es dürfte schwierig sein, eine Position für einen solchen Israelartikel zu finden, der beiden Aufgaben gerecht wird; manche Landeskirchen sprechen diese Aspekte daher an unterschiedlichen Stellen an. Außerdem bietet ein eigener Artikel zwar die Chance größerer Ausführlichkeit; ebendies kann aber das Ringen um einzelne Formulierungen in erheblichem Ausmaß verstärken und einen Konsens erschweren.

4. Klarheit über den Inhalt

Nicht alles theologisch Richtige und Wichtige muss in die Kirchenverfassung Eingang finden. Eine Kirchenverfassung ist auch nicht der Ort, theologische Streitfragen autoritativ zu entscheiden, in denen die kontroverse Diskussion noch anhält und eine gemeinsam verantwortete Lösung noch nicht zu erkennen ist. Eine Ergänzung der Kirchenverfassung um Aussa-



gen zum Judentum sollte sich daher auf wenige grundsätzliche Aussagen beschränken und dabei einen bereits erreichten Konsens formulieren, statt in bestehende Kontroversen einzugreifen. Problematisch wäre es daher beispielsweise, wenn ein bestimmtes genealogisches Modell der Entstehung des Christentums (etwa: organischer „Hervorgang“ aus dem Judentum) festgeschrieben oder die umstrittene Frage, ob, in welchem Sinn und ggf. wie das neutestamentliche Evangelium auch gegenüber dem Judentum zu bezeugen sei, verbindlich beantwortet würde. Auch kann eine Kirchenverfassung in der kontroversen exegetischen Diskussion über die Auslegung des paulinischen Ölbaumgleichnisses (Röm 11) nicht eine bestimmte Deutung autoritativ für die sachgemäßeste erklären.

Eine Ergänzung könnte positiv den kirchlichen Konsens zum Ausdruck bringen, dass Gott sein erstes Bundesvolk nicht verstoßen hat: Das Bekenntnis zu Jesus Christus schließt die Überzeugung ein, dass Gott seine Verheißung für Israel nicht zurückgenommen hat, sondern ihr – auf eine für uns unverfügbare Weise – treu geblieben ist. Dies impliziert für die christliche Kirche eine spezifische Loyalität zum Judentum, eine Verbundenheit in Respekt, die auf Enteignungsmodelle ebenso verzichtet wie auf Vorstellungen einer ungebrochenen Kontinuität, die die Differenzen überspielen.

Eine Ergänzung in Grundartikel bzw. Präambel könnte sich daher auf die zentrale Aussage beschränken: Die Kirche bezeugt die bleibende Erwählung des jüdischen Gottesvolks und weiß sich diesem in Respekt verbunden. Wenn ausführlichere Erklärungen für erforderlich erachtet werden, sollte dies in einem eigenen Artikel geschehen, für dessen Stellung entweder der Kontext der ökumenischen Beziehungen oder der Zusammenhang des Dialogs mit den Weltreligionen in Betracht käme.

4.5 Prof. Dr. Jens Schröter, Berlin (Theologischer Ausschuss)

Die folgenden Ausführungen zur Frage von Verhältnisbestimmungen von Kirche und Israel in den Verfassungen der VELKD-Kirchen gliedern sich in drei Punkte. Am Beginn stehen exegetische Beobachtungen zum Verhältnis christlicher Gemeinschaft zu Israel nach dem Neuen Testament, vornehmlich anhand von Römer 9-11 (siehe 1.), gefolgt von Schlussfolgerungen, die sich daraus für christliche Theologie und Kirche ergeben (siehe 2.). Den Abschluss bilden einige Bemerkungen im Blick auf die Konsequenzen für die Verfassungen evangelischer Landeskirchen (siehe 3.).

Vorab ist anzumerken, dass zu einer differenzierten Betrachtung des Themas Reflexionen über die wechsel- und oft leidvolle Geschichte des Verhältnisses von christlicher Kirche und Judentum seit der Antike anzustellen wären. Insonderheit wären dabei die ethische Verantwortung sowie die Verpflichtung zu einem sensiblen Umgang mit dieser Thematik zu bedenken, die sich aus den Versäumnissen und der schweren Schuld ergeben, die die christlichen Kirchen gegenüber dem Judentum auf sich geladen haben. Diese Dimension des Themas ist bei den nachstehenden Bemerkungen im Blick, wird jedoch von der exegetischen Analyse und den sich daran anknüpfenden theologischen Erwägungen unterschieden.

1. Exegetische Anmerkungen zum Verhältnis der an Christus Glaubenden zur jüdischen Identität und zum nicht-christusgläubigen Israel

1.1 Die etwas sperrige Formulierung der Überschrift dieses Teilabschnitts macht darauf aufmerksam, dass sich in neutestamentlicher Zeit nicht „Kirche und Judentum“ bzw. „Kirche und Israel“ als soziologisch abgrenzbare Gruppen gegenüberstehen, sondern die Kriterien einer solchen Unterscheidung erst im Entstehen begriffen sind. Gleichwohl ist die Erkenntnis, dass die an Christus Glaubenden gegenüber dem Judentum eine eigene Identität besitzen, bereits bei Paulus wahrzunehmen, der in 1. Kor 1,23f. „Juden, Heiden und uns, die Erwählten aus Juden und Heiden“ voneinander unterscheidet und in 1. Kor 10,32 „Juden, Heiden und die Gemeinde Gottes“ als drei Gruppen aufzählt. Die Wahrnehmung einer eigenen Identität der Christusglaubenden als „drittes Geschlecht“ gegenüber Griechen und Juden¹⁸ beginnt demnach bereits im Neuen Testament.

1.2 Grundlage dieser neuen Identität ist die Überzeugung, dass der Glaube an Jesus Christus bisherige Unterscheidungen, darunter auch die von Juden und Nicht-Juden, aufhebt und eine an neuen Kriterien orientierte Gemeinschaft entstehen lässt. Diese Einsicht ist vermutlich in der Gemeinde von Antiochia entstanden und findet in den Briefen des Paulus verschiedentlich Ausdruck, der dabei auf entsprechende Traditionen zurückgreift. Zu nennen sind etwa:

1. Kor 12,13: „Wir wurden nämlich alle durch einen Geist in einen Leib getauft, seien es Juden oder Griechen, Sklaven oder Freie, und wurden alle mit einem Geist getränkt.“

¹⁸ Vgl. Clemens von Alexandrien, Stromateis VI 5,41,6: „Einen neuen [sc.: Bund] hat er mit uns geschlossen; denn das Verhältnis zu den Griechen und Juden ist alt; wir aber sind die ihn auf neue Weise als drittes Geschlecht verehrenden Christen.“

Gal 3,27f.: „Die ihr nämlich auf Christus getauft wurdet, habt Christus angezogen. Es ist nun nicht mehr Jude und Grieche, nicht Sklave und Freier, nicht männlich und weiblich. Ihr alle seid nämlich einer in Christus Jesus.“

Gal 6,15: „Denn nicht ist die Beschneidung etwas noch die Vorhaut, sondern neue Schöpfung.“

1.3 Das theologische Problem des Verhältnisses der Christusgläubigen zu jüdischen Identitätsmerkmalen und zu Israel war mit dieser Überzeugung allerdings nicht gelöst, sondern allererst aufgeworfen. Es stellte sich zunächst in Form der Frage, ob die christliche Gemeinschaft selbst auf die Bewahrung jüdischer Identitätsmerkmale verwiesen ist. Dafür sind zwei Ereignisse der urchristlichen Geschichte einschlägig: Auf dem Jerusalemer Aposteltreffen (dem sogenannten „Apostelkonzil“) stand die Praxis der Aufnahme von Heiden in die christliche Gemeinschaft ohne jegliche über den Glauben an Jesus Christus hinausgehende Bedingung zur Diskussion; beim Auftreten des Petrus und weiterer Jerusalemer in Antiochia (dem sogenannten „antiochenischen Zwischenfall“) war dagegen die Frage der Tischgemeinschaft von Juden- und Heidenchristen Gegenstand der Debatte. Es ging also im einen Fall um die Anerkennung der prinzipiellen Öffnung der Gemeinschaft der Christusgläubigen für die Heiden, im anderen um die Wahrung der jüdischen Identität einer solchen Gemeinschaft, die zu dieser Zeit noch vorwiegend aus Christen jüdischer Herkunft bestand, in der sich aber auch Heidenchristen befanden. Im Ergebnis standen sich zwei Positionen gegenüber: Paulus legt im Galaterbrief in unmittelbarer Weiterführung seines Berichts vom Zusammentreffen mit Kephas in Antiochia dar, dass die Unterscheidung von „uns Juden“ und den „Sündern aus den Heiden“ in Christus aufgehoben ist, weil alle Menschen gleichermaßen Sünder sind und der Gerechtigkeit Gottes bedürfen, die nicht aus Werken des Gesetzes kommt, sondern aus dem Glauben an Jesus Christus (Gal 2,15f.). Die andere, im Aposteldekret (Apg 15,20.29; 21,25) zum Ausdruck kommende Lösung besagt, dass die für in Israel lebende Nicht-Juden geltenden Bestimmungen (vgl. Lev 17 und 18) auch für zum Glauben an Jesus Christus gekommene Heiden vorauszusetzen seien.

1.4 Die Frage, ob bzw. inwieweit die Bindung an die jüdischen Identitätsmerkmale in der christlichen Gemeinschaft verbindlichen Ausdruck finden soll, verlor mit dem faktischen Gegenüber von (heiden-)christlicher Kirche und Judentum immer mehr an Bedeutung. Offen blieb allerdings die andere Dimension der angezeigten Problematik, nämlich die Verhältnisbestimmung von christlicher Gemeinschaft und nicht-christusgläubigem Israel. Auch dazu finden sich bereits im Neuen Testament grundlegende Überlegungen.

1.5 Locus classicus dieser Diskussion ist Römer 9-11.¹⁹ Das gilt schon darum, weil es sich um die reflektiertesten Ausführungen zu diesem Thema innerhalb des Neuen Testaments handelt. Um ihre Pointe zu erfassen, ist zunächst darauf zu achten, dass Paulus in diesen Kapiteln – den einzigen, in denen er im Römerbrief den Begriff „Israel“ verwendet – in unterschiedlicher Weise von „Israel“ spricht. Er bezeichnet damit erstens die nicht-christusgläubigen Juden (9,31; 10,19.21). Davon zu unterscheiden ist zweitens eine Verwendung, in der alle, die aus Israel stammen, als „Israel“ bezeichnet werden. In diesem Sinn kann er sich selbst „Israelit“ (11,1; vgl. 2. Kor 11,22) und die Israeliten als seine „Verwandten nach dem Fleisch“ bezeichnen (9,3f.) und davon sprechen, dass über Israel eine „teilweise Verstockung“ liegt, am Ende aber „ganz Israel“ gerettet wird (11,25f.; vgl. 11,7, wo innerhalb Israels zwischen einer „Erwählung“ und „den Übrigen“ unterschieden wird). Eine dritte Verwendung schließlich unterscheidet zwischen dem vorfindlichen und einem „wahren“ oder „eigentlichen“ Israel. Dies ist in Röm 9,6 der Fall: „Nicht alle, die aus Israel sind, sind Israel“. Hier wird der Israelbegriff also theologisch qualifiziert und in den folgenden Versen durch „Kinder (der Verheißung)“ (9,7f.) aufgenommen. Auf dieser Linie liegt auch die Rede vom „Israel Gottes“ in Gal 6,16, wo die Israel-Bezeichnung sogar auf die ganze – hier wohl überwiegend heidenchristliche – Gemeinde angewendet werden kann.

1.6 Innerhalb des Römerbriefs ergibt sich die Israel-Thematik aus der im ersten Teil des Briefes ausgeführten und bereits im Galaterbrief anklingenden Überzeugung von dem durch den Glauben an Jesus Christus aufgehobenen Unterschied zwischen Juden und Heiden (vgl. die programmatische Aussage in Röm 3,22 und 10,12: „Es gibt keinen Unterschied“). Das folgt für Paulus daraus, dass das Evangelium eine Botschaft ist „zur Rettung für jeden, der glaubt“ (1,16). Wenn er dies durch die Hinzufügung „dem Juden zuerst und auch dem Griechen“ konkretisiert, zeigt dies, dass der Unterschied von Juden und Heiden in Christus zwar anthropologisch überholt und soteriologisch aufgehoben ist, im Blick auf die konkrete Situation, in der das Evangelium auf Menschen trifft, jedoch weiterhin bestehen bleibt.

1.7 Im Blick auf die Israel-Frage wirkt sich dies dahingehend aus, dass ein deutlicher Kontrast zwischen den Juden als den Erstadressaten des Evangeliums und dem faktischen Status Israels entsteht, das die Christusbotschaft mehrheitlich ablehnt. Dieser Kontrast ist Grund der „großen Trauer“, von der Paulus in Röm 9,2 spricht: Israel hat besondere Vorzüge

¹⁹ Die breite Diskussion über diese Kapitel kann hier nicht referiert werden. Verwiesen sei jedoch auf: F. Wilk/J. Ross Wagner (Hg.), *Between Gospel and Election. Explorations in the Interpretation of Romans 9-11* (WUNT 257), Tübingen 2010; M. Wolter, *Paulus. Ein Grundriss seiner Theologie*, Neukirchen-Vluyn 2011, 412-436.



wie Sohnschaft, Herrlichkeit, Bundesschlüsse usw., zugleich gibt es aber innerhalb Israels eine Spaltung mit der Folge, dass nur ein Teil – ein „Rest“ (vgl. 9,27) – gegenwärtig der Bestimmung Israels gerecht wird. Dieser „Rest“ sind diejenigen Juden, die – wie Paulus selbst – zum Glauben an Jesus Christus gekommen sind.

1.8 Paulus zieht aus dieser Konstellation allerdings gerade nicht die Konsequenz, dass Gottes Wort hinfällig geworden wäre oder er sein Volk verstoßen hätte (9,6; 11,2). Er führt den genannten Kontrast vielmehr auf die von Gott selbst bewirkte Spaltung Israels in einen erwählten und einen verstockten Teil zurück (11,7). Es gibt demnach in Israel einen Anteil von Erwählten, die die Rettung „ganz Israels“ (11,26) verbürgen (9,6; 11,2-5). Mit dieser Rettung werden auch der Ungehorsam bzw. die Feindschaft gegen das Evangelium (10,16; 11,28), die gegenwärtig den größten Teil Israels prägen, aufgehoben sein, und ganz Israel wird der mit seiner Erwählung verbundenen Verheißung der Rettung zugeführt werden.

2 Schlussfolgerungen im Blick auf das Verhältnis von Kirche und Israel

2.1 Die Situation, in der Paulus als christusgläubiger Jude um eine Antwort darauf ringt, was aus dem nicht-christusgläubigen Teil Israels wird, lässt sich nicht unmittelbar auf das Verhältnis von christlicher Kirche und Judentum in einer hiervon grundsätzlich verschiedenen historischen Situation abbilden. Gleichwohl lassen sich aus den Ausführungen des Paulus Aspekte ableiten, die auch für eine heutige theologische Grundlegung des Verhältnisses von Kirche und Israel von Relevanz sind. Dabei können die paulinischen Darlegungen insofern als repräsentativ gelten, als sich ihnen die anderen einschlägigen Befunde des Neuen Testaments – etwa bei Matthäus, in der Apostelgeschichte und im Epheserbrief – mit gewissen Modifikationen und eigenen Akzentuierungen zuordnen lassen.

2.2 Zu beachten ist zunächst, dass Paulus weder die Israel-Bezeichnung als eine auf der Erwählung Gottes gründende Ehrenbezeichnung noch die damit verbundenen Vorzüge Israels in Abrede stellt. Wenn er diese Vorzüge für die an Jesus Christus Glaubenden reklamiert – und dies tut er sowohl im Blick auf den Israel-Namen als auch auf Erwählung, Bund usw. – bedeutet dies deshalb nicht, dass diese Vorzüge dem empirischen, nicht-christusgläubigen Israel damit abgesprochen würden.

Für christliche Theologie und Kirche folgt daraus, dass sich die Vorstellung einer „Substitutionstheologie“, der zufolge die Kirche an die Stelle Israels treten würde, verbietet. Christliche Kirche gründet auf dem Glauben an Jesus Christus, der eine Gemeinschaft mit eigenen Überzeugungen und Ritualen sowie einem eigenen Ethos begründet. Diese Gemeinschaft weiß sich den Schriften und Traditionen Israels verpflichtet und interpretiert sie im Licht des Handelns Gottes in Jesus Christus. Sie tritt jedoch nicht an die Stelle des erwählten Gottesvolkes Israel, sondern steht in dem auf der Sendung Jesu Christi gründenden Verhältnis zu Gott.

2.3 Den Grund für die Diskrepanz zwischen der Erwählung Israels und seinem faktischen Status erklärt Paulus mit einem Handeln Gottes. Gott hat Israel verstockt und damit sein „Stolpern“ (11,11) und seinen Ungehorsam bzw. seine Feindschaft gegen das Evangelium (11,28.30) bewirkt. Sie bleiben jedoch weiterhin gemäß seiner Erwählung Geliebte, derer er sich einst erbarmen wird (11,32). Dieses Erbarmen steht im Zusammenhang mit dem Kommen des „Erlösers aus Zion“ (11,26), der für Paulus niemand anderes als Jesus Christus ist. Wie sich diese von Gott bewirkte Rettung Israels durch den „Erlöser aus Zion“ konkret ereignen wird, bleibt für Paulus ein in der Weisheit Gottes verborgenes Geheimnis (11,33).

Für christliche Theologie und Kirche folgt daraus, dass die alleinige Bindung des Heils an Jesus Christus zur bleibenden Erwählung Israels nicht in Konkurrenz tritt. Zugleich bleibt jedoch festzuhalten, dass Gott mit Israel einen eigenen, von den übrigen Völkern unterschiedenen Weg zur endzeitlichen Rettung geht. Dem ist in der Reflexion über die Stellung Israels innerhalb der christlichen Theologie Rechnung zu tragen.

2.4 Die Spaltung Israels bedeutet, dass gegenwärtig (also zur Zeit des Paulus) nur die christusgläubigen Juden der Bestimmung Israels als erwähltes Gottesvolk gerecht werden. Darum kann Paulus in Römer 9,6 nur sie als „Israel“ und in Gal 6,16 die christliche Gemeinde als das „Israel Gottes“ bezeichnen.

Für christliche Theologie und Kirche folgt daraus, dass sie der Tatsache gewiss sein darf, im Glauben an Jesus Christus in der Tradition der an Abraham ergangenen Verheißungen zu stehen (vgl. Gal 3,16). Zugleich steht christliche Kirche mit Israel in der gemeinsamen Erwartung der Vollendung dieser Verheißungen. Diese sind für die Christen bereits gegenwärtig unter den Bedingungen des „alten Äons“ Wirklichkeit geworden und werden künftig an ihnen offenbar werden. Für Israel gilt dagegen, dass seine gegenwärtige Verstockung zukünftig aufgehoben und es ganz gerettet werden wird. Dieser eigene Weg Gottes mit seinem auserwählten Volk ist in christlicher Theologie und Kirche zu respektieren.

2.5 Für Paulus erschließt sich das Handeln Gottes an Israel – dem christusgläubigen wie dem nicht-christusgläubigen – aus der Schrift. Darum entwickelt er seine entsprechenden Gedanken mit Hilfe vielfältiger Bezugnahmen auf Mose, die Propheten und die Psalmen.



Für christliche Theologie und Kirche folgt daraus, dass sich die Schriften Israels aus der Perspektive des Glaubens an Jesus Christus erschließen. Darin liegt ein substanzieller Unterschied zum Judentum, der nicht zuletzt in der je eigenen Anordnung dieser Schriften, ihrer sprachlichen Gestalt und dem Umfang des jeweiligen Corpus normativer Schriften Ausdruck findet. Die Schriften Israels sind demnach in christlicher Theologie und Kirche – und natürlich nur hier – zum „Alten Testament“ geworden. Dass diese Schriften auch in anderer Weise – nämlich in der jüdischen Auslegungstradition – interpretiert und fortgeschrieben werden und dabei eine ganz eigene Bedeutung gewinnen, tritt gerade im Licht dieser Unterscheidung zutage.

3. Konsequenzen im Blick auf die Verhältnisbestimmung von Kirche und Israel in Verfassungen der VELKD-Kirchen

3.1 Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Verhältnisbestimmung von christlicher Kirche und Israel aufgrund ihrer theologischen und ekklesiologischen Relevanz in Verfassungen evangelischer Landeskirchen zweifellos ihre Berechtigung hat. Näher zu bestimmen wären indes der Ort, an dem eine solche Bestimmung sinnvoll zu platzieren ist, sowie der sachliche Gehalt, der sich damit verbinden sollte.

3.2 Bezüglich des ersteren erscheint die Präambel einer Verfassung nicht als geeigneter Ort für eine Verhältnisbestimmung von Kirche und Israel. Das Fundament christlicher Kirche ist nach 1. Kor 3,11 Jesus Christus, nach Eph 2,20 sind es die Apostel und Propheten und nach CA VII sind ihre Merkmale die reine Lehre des Evangeliums und die rechte Verwaltung der Sakramente. Das „Evangelium“ ist dabei natürlich das biblische Zeugnis insgesamt, also das Zeugnis Alten und Neuen Testaments. Insofern sind die Bezugnahmen auf das in Jesus Christus Mensch gewordene Wort Gottes, die apostolische Kirche und das „Zeugnis der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments“ innerhalb einer Präambel bzw. eines Grundartikels durchaus sachgemäß. Sie implizieren zugleich, dass die Schriften Israels aus christlicher Perspektive in den Blick genommen und nur deshalb als „Altes Testament“ bezeichnet werden. Damit wird zugleich der Respekt vor ihrer jüdischen Auslegung gewahrt.

3.3 Der Ort für eine weitergehende Beschreibung von Kirche und Israel wären dagegen die Ausführungen zum Auftrag und zu den Aufgaben der Kirche. Hier wäre auf sich aus der Schuld und den Versäumnissen christlicher Theologie und Kirche (etwa einer anti-jüdischen Auslegungsgeschichte biblischer Texte) sowie aus den Spezifika der jeweiligen Landeskirchen, ihrer Traditionen und ihrem Selbstverständnis sich ergebende Verantwortlichkeiten einzugehen. Da es sich bei der Betonung der geschwisterlichen Verbundenheit mit dem jüdischen Volk, der Förderung des christlich-jüdischen Gesprächs oder dem Eingeständnis der Mitschuld evangelischer Kirchen an der Vernichtung jüdischen Lebens in Deutschland während der nationalsozialistischen Diktatur um die Wahrnehmung dieser Verantwortung handelt, liegen derartige Formulierungen auf einer anderen Ebene als die Beschreibung der theologischen und ekklesiologischen Grundlagen evangelischer Kirche. Der Hinweis auf Röm 9,3 zur Begründung der „geschwisterlichen Verbundenheit“ christlicher Kirche mit dem jüdischen Volk ist zudem deshalb problematisch, weil sich Paulus mit dieser Äußerung dezidiert auf seine „Geschwister nach dem Fleisch“ bezieht, diese Formulierung also nur deshalb gebraucht, weil er selbst „dem Fleisch nach“ Jude ist. Zudem befindet sich diese Äußerung im Kontext seiner Trauer darüber, dass es eine Spaltung Israels in einen erwählten und einen verstockten Teil gibt. Es ist deshalb geradezu gegen den Textsinn, wenn christliche Kirche in der Gegenwart unter Berufung auf diese Stelle die Geschwisterlichkeit von Juden und Christen betonen will.

3.4 Bezüglich des sachlichen Gehalts derartiger Äußerungen sollten theologisch einseitige und missverständliche Formulierungen vermieden werden. So kann etwa die Rede vom „Hineingenommensein in die Verheißungsgeschichte Gottes mit seinem Volk“ dann als sachgemäß gelten, wenn deutlich bleibt, dass sich diese „Verheißungsgeschichte“ nach dem Zeugnis des Neuen Testaments für Christen und Juden unterschiedlich darstellt. Der Eindruck, Christen und Juden würden in gleicher Weise in dieser Verheißungsgeschichte stehen, sollte dagegen aus Treue zum Zeugnis des Neuen Testaments sowie aus Respekt gegenüber dem Judentum nicht erweckt werden. Es gibt vielmehr einen je eigenen, der jeweiligen Glaubensüberzeugung entsprechenden Ort von Christentum und Judentum innerhalb der Verheißungsgeschichte Gottes.

3.5 Als missverständlich sind dagegen Formulierungen wie diejenige von der „Weiterführung des Bundes Gottes mit seinem Volk Israel in Jesus Christus“, von der „Hineinnahme der Kirche in den Bund Gottes mit Israel“ oder vom „in Jesus Christus weitergeführten ungekündigten Bund Gottes mit seinem Volk Israel“ anzusehen. Sie unterlaufen die Tatsache, dass es sich bei dem auf Jesus Christus gründenden Bund Gottes mit den Menschen, in dem die christliche Kirche steht, nicht einfach um eine Fortführung oder Ausweitung des Bundes Gottes mit Israel handelt, sondern um einen auf dem Glauben an Jesus Christus basierenden Bund, der an keine anderen Identitätsmerkmale – auch nicht die jüdischen – gebunden ist und der deshalb auch nicht von Christen für Juden reklamiert werden darf. Dies festzuhalten gebieten sowohl die Treue zum neutestamentlichen Zeugnis als auch der Respekt gegenüber dem Judentum, dessen eigene Tradition und Identität



nicht durch die christliche Kirche zu vereinnahmen sind.

3.6 Als problematisch sind des Weiteren Äußerungen anzusehen, die sich unabhängig von dem Bezug auf den Glauben an Jesus Christus und die Grundlage christlicher Kirche auf das Verhältnis Gottes zu Israel beziehen und etwa die Erwählung Israels und Gottes Treue zu ihm konstatieren. Es kann nicht die Aufgabe der Verfassungen christlicher Kirchen sein, das Verhältnis Gottes zu Israel jenseits der sich aus dem Christuszeugnis ergebenden Perspektiven und deren Implikationen zu definieren.

5. Literaturhinweise

- Leuenberger Texte Heft 6: Kirche und Israel. Ein Beitrag reformatorischer Kirchen Europas zum Verhältnis von Christen und Juden, Frankfurt am Main 2001
- Christen-Juden I – III. Die Studien der Evangelischen Kirche in Deutschland 1975 – 2000, hrsg. im Auftrag des Rates der EKD, Gütersloh 2002
- Die Kirchen und das Judentum, Bd. 1: Dokumente von 1945 bis 1985, hg. v. Rolf Rendtorff und Hans Hermann Henrix, Paderborn, 3. Aufl., 2001
- Die Kirchen und das Judentum, Bd. 2: Dokumente von 1986 bis 2000, hg. v. Hans Hermann Henrix und Wolfgang Kraus, Paderborn/Gütersloh 2001



Bisher erschienen:

Lfd. Nr.	Titel	Jahr
1	Teilnahme von Kindern am Abendmahl	1978
2	Bibliographische Übersicht 1948	1978
3	Bischofskonferenz der VELKD – Erklärung zur Ehe	1978
4	Ordnungen für die Taufe von Kindern	1978
5	Thesenreihe: Christliche Seelsorge heute	1978
6	Theologischer Ausschuss der VELKD – Thesen zur Zwei-Reiche-Lehre	1979
7	Bedeutung und Funktion der Confessio Augustana heute	1979
8	Das Heilige Abendmahl in der Seelsorge an Alkoholgefährdeten	1979
9	Freiheit und Bindung im Amt der Kirche	1979
10	Das Herrenmahl – Arbeitshilfe zum Studiendokument	1979
11	Gedanken und Maßstäbe zum Dienst von Homophilen in der Kirche	1980
12	Das Leben bejahen – Aufgaben der Notlagenindikation	1980
13	Stellungnahmen zum Jubiläum der Confessio Augustana	1980
14	Die Confessio Augustana und die lutherische Kirche	1980
15	Zur gastweisen Teilnahme an Eucharistie- bzw. Abendmahlsfeiern	1981
16	Bibel – Gesangbuch – Gottesdienst – Stellungnahme der KL der VELKD	1981
17	Baptisten und Lutheraner im Gespräch	1981
18	Vertrauen wagen – Eine Orientierungshilfe aus dem LuKiA	1981
19	Evangelischer Gottesdienst im Fernsehen – PA der VELKD und des DNK/LWB	1982
20	Kirche und Frieden im atomaren Zeitalter	1983
21	Zur Entwicklung von Kirchenmitgliedschaft	1983
22	Martin Luther – Zeuge des Glaubens	1983
23	Bericht des Arbeitskreises „Kirche und Judentum“ der KL der VELKD zum Verhältnis von Christen und Juden	1983
24	Vom Priestertum aller Gläubigen – LeiBi-Bericht Stoll - Generalsynode Coburg	1983
25	Vorläufige Stellungnahme des Lima-Ausschusses der VELKD zu den Konvergenzerklärungen der ÖRK „Taufe, Eucharistie und Amt“	
26	Kundgebung der Bischofskonferenz „Einheit der Kirche“	1984
27	Gegen Missverständnisse der „Lehre vom gerechten Krieg“	1984
28	„Es muss die Kirche Kirche bleiben ...“ – LeiBi-Bericht Stoll Generalsynode Hildesheim	1984
29	„Christus liebhaben ist viel besser als alle Weisheit“ – LeiBi-Bericht Stoll Generalsynode Schleswig	1985
30	Stellungnahmen der AKf und der VELKD zu den Konvergenzerklärungen von Lima zu Taufe, Eucharistie und Amt	
31	„...und willst das Beten von uns han“	1986
32	„Du hast mich gebildet im Mutterleibe“ – Biotechnologie als Herausforderung	1986
33	Stellungnahmen der VELKD zu den Dokumenten der Gemeinsamen römisch-katholischen/evangelisch-lutherischen Kommission „Das Herrenmahl“ (1978) und „Das Geistliche Amt in der Kirche“ (1981)	1987
34	Ein Leib und viele Glieder - Lutherische Kirche zu Gemeinschaft berufen in Zeugnis und Dienst (Stoll/Fabiny) – Gen.Syn. Stadthagen	1987



Lfd. Nr.	Titel	Jahr
35	Ökumenische Bibelarbeiten: J. Gnanabaranam Johnson, Indien, Tasgara Hirpo, Äthiopien, Arteno Spellmeier, Brasilien – Gen.Syn, Stadthagen	1987
36	Ökumenischer Dialog über „Kirchengemeinschaft in Wort und Sakrament“	1988
37	„Einheit vor uns“ - Stellungnahme der VELKD und des DNK/LWB zum Dokument der Gemeinsamen römisch-katholischen/ evangelisch-lutherischen Kommission „Einheit von uns (1985)	1989
38	Bibliographische Übersicht 1981-1990	
39	„Hospiz-Bewegung“ - Ein Arbeitsbericht der Generalsynode der VELKD	1990
40	Stellungnahme der Bischofskonferenz der VELKD zum Niagara-Bericht über Episkopé	1991
40 A	dto. in englischer Sprache	1991
41	Der Mensch: Geschöpf oder Schöpfer? - Biotechnologie und christlicher Schöpfungsglaube	1991
42	Stellungnahme zu „Lehrverurteilungen - kirchentrennend?“ (evang./röm.-kath.)	1992
43	Gottes Wort bleibt in Ewigkeit – LeiBi-Bericht Müller - Gen.Syn. Königslutter	1991
44	Bericht des Catholica-Beauftragten – Wilckens – Gen.Syn. Königslutter	1991
45	Leben mit der Bibel – Prof. Hertzsch, Gen.Syn. Königslutter	1991
46	Sakramentsverwaltung durch Vikarinnen und Vikare - Stellungnahme des Theol. Ausschusses der VELKD	1992
47	Die Hospizbewegung in der Bundesrepublik Deutschland	1992
48	Stellungnahme der VELKD und des DNK zum lutherisch-reformierten Dialog	1992
49	Stellungnahme der VELKD und des DNK zum baptistisch-lutherischen Dialog	1992
50	„Glauben in unglaublicher Zeit“ (Hans Chr. Knuth) – Generalsynode Dresden	1992
51	„Kirche und Stasi“ – Dokumentation von der Generalsynode Dresden	1992
52	„Tier und Mensch“ – Interdisziplinärer Gesprächskreis der VELKD	1993
53	Bericht vom Dialog VELKD/Mennoniten 1989 bis 1992	1993
54	Materialsammlung über die Täuferbewegung / Anlage zu Nr. 53	1993
55	Sterbenden Freund sein – Texte aus der Tradition der Kirche	1993
56	Macht und Ohnmacht von Kirchenleitung / Hans Chr. Knuth	1994
57	Catholica-Bericht der VELKD	1994
58	Bericht des Leitenden Bischofs Hirschler – Gen.Syn. Schweinfurt	1994
59	Konfirmation am Ende des 20. Jahrhunderts / Referate	1994
60	„Macht Euch die Erde untertan“ – Sinn und Problematik eines Bibelwortes	1995
61	Staat und Kirche in der DDR / Ernst-Heinz Amberg (Leipzig)	1995
62	Bericht des Catholica-Beauftragten Dr. Knuth, Gen.Syn. Friedrichroda	1995
63	Bericht des Leitenden Bischofs D. Hirschler, Gen.Syn. Friedrichroda	1995
64	Von der Freiheit eines Christenmenschen / Hempel und Preiser	1995
65	Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre (Entwurf aus Genf und Rom) Stellungnahme des DNK/LWB vom 31. 01 1996	1996
66	Gemeinschaft in versöhnter Verschiedenheit	1996
67	Eucharistische Gastbereitschaft (VELKD und Mennoniten)	1996
68	Die Anliegen des christlich-jüdischen Dialogs und der christliche Gottesdienst	1996
69	Auf dem Weg zu neuen Arbeitsformen	1996
70	Bericht des Leitenden Bischofs / Lüneburg	1996
71	Bericht des Catholica-Beauftragten – Dr. Knuth, Gen.Syn. Lüneburg	1996



Lfd. Nr.	Titel	Jahr
72	Lutherisches Bekenntnis in ökumenischer Verpflichtung	1996
73	Porvoorer Gemeinsame Feststellung / Stellungnahme der VELKD	1996
74	Dienst und Gestalt der Kirche / Bischofskonferenz der VELKD	1996
75	Die Ehe als Leitbild... Gutachtliche Stellungnahme der VELKD	1997
76	Leitlinien kirchlichen Lebens der VELKD (Entwurf)	1997
77	Catholica-Bericht / Kühlungsborn	1997
78	Bericht des Leitenden Bischofs / Kühlungsborn	1997
79	Philipp Melanchton - Zur Erinnerung an einen Reformator und Lehrer der Kirche	1997
80	Wozu brauchen wir Theologie?	1998
81	GER - Stellungnahmen aus den Kirchen des DNK/LWB	1998
82	Bericht des Leitenden Bischofs – D. Hirschler, Generalsynode Husum	1998
83	Catholica - Bericht / Husum	1998
84	Herausforderungen an die Gestaltung von Gottesdiensten / Dr. Ingrid Lukatis	1999
85	Mensch – Gott – Menschwerdung – / Wiss. Symposion der VELKD in Tutzing	1999
86	Die föderale Struktur des Protestantismus stärken	1999
87	Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre. Alle offiziellen Dokumente von LWB und Vatikan	1999
88	Zur öffentlichen Wortverkündigung in den evangelisch-lutherischen Kirchen	1999
89	Agende – Erneuerte Agende – Gottesdienstbuch / Ev. Agendenreform in der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts. von F. Schulz	1999
90	Valentin Ernst Löscher (1673 bis 1749) - Texte zum 250. Todestag	1999
91	Catholica-Bericht / Braunschweig	1999
92	Gottesdienst ohne Jugendliche!? – Vortrag von Prof. Dr. Christian Grethlein – Braunschweig	1999
93	Bericht des Stellvertreters des Leitenden Bischofs – Landesbischof Roland Hoffmann / Braunschweig	1999
94	Auftrag, Aufgaben und Instrumente der VELKD, Strukturbericht von Präsident Friedrich-Otto Scharbau	1999
95	Kirche am Markt – Zum missionarischen Auftrag der VELKD – Bericht des bisherigen Leitenden Bischofs, Landesbischof i.R. D. Horst Hirschler	1999
96	Präsenzpflicht – Auf der Suche nach Leitmotiven für die Gestaltung des Pfarrerberufs – Doku. des 46. Pastoralkollegs der VELKD	2000
97	Festakt zur „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ – Vollständige Dokumentation	2000
98	Den Glauben weitergeben – Vorstellung der „Katechismusfamilie“ der VELKD	2000
99	Bericht des Leitenden Bischofs, Bischof Dr. Hans Christian Knuth – Generalsynode 2000 in Schneeberg	2000
100	Unterwegs zur Gemeinschaft – Bericht des Catholica-Beauftragten, Landesbischof Dr. Johannes Friedrich, Schneeberg	2000
101	Der gemeinsame Auftrag der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kirche – Generalsynode Schneeberg	2000
102	Mit Kindern Glauben leben – Konsultation vom 2. bis 4. November 2000 im Gemeindegelände der VELKD in Celle	2001
103	40 Jahre Aus- und Fortbildung im Theologischen Studienseminar der VELKD in Pullach – Dokumentation des. Festaktes am 24/25.11.2000	2001



Lfd. Nr.	Titel	Jahr
104	Leitlinien kirchlichen Lebens der VELKD – Kirchliche Lebensordnung (Entwurf)	2001
105	Zum Thema Judenmission – Vortrag auf dem Kirchentag 2001 von Bischof Dr. Hans Christian Knuth	2001
106	Stellungnahme der Bischofskonferenz der VELKD zu Fragen der Bioethik – Klausurtagung der Bischofskonferenz – 13. März 2001	2001
107	Zum Gemeinsamen Zeugnis berufen – Bericht des Catholica-Beauftragten, Landesbischof Dr. Johannes Friedrich, Bückeburg	2001
108	Bericht des Leitenden Bischofs sowie Vorträge von Prof. Dr. M. Wolter und Prof. Dr. D. Korsch – Generalsynode 2001 in Bückeburg	2001
109	Vorträge der 6. Disziplinarrichtertagung der VELKD vom 8. bis 10. Juni 2001	2002
110	Zur Bedeutung von Katechismen heute – Dokumentation einer Tagung des TKAB auf dem Schwanberg im September 2001	2002
111	Braucht die evangelische Kirche eine neue Struktur? Stellungnahme	2002
112	Schranken der Religionsfreiheit – Vortrag von Axel Freiherr von Campenhausen	2002
113	Bericht des Leitenden Bischofs der VELKD, Bischof Dr. Hans Christian Knuth (Schleswig) – Bamberg	2002
114	Vertrauen in die Ökumenische Gemeinschaft stiften – Bericht des Catholica-Beauftragten Landesbischof Dr. Friedrich, Bamberg	2002
115	Management und geistliche Kirchenleitung: Eine notwendige und beziehungsvolle Unterscheidung v. Prof. Dr. Volker Weymann	2003
116	Wenn Erwachsene (zurück) in die Kirche wollen – Konsultation zu Eintritt, Wiedereintritt und Erwachsenentaufe	2003
117	Worauf man sich verlassen kann – Festakt zur Verleihung des Valentin-Ernst-Löscher-Preises der VELKD in Dresden	2003
118	Leitlinien: Diskurs vor dem Wagnis der evangelischen Freiheit – von Landesbischof Dr. Friedrich Weber (Wolfenbüttel)	2003
119	Braucht die evangelische Kirche eine neue Struktur? Diskussionsbeiträge und Beschlüsse (Teil 2)	2003
120	Zuversicht trotz Zwischentief – Bericht des Catholica-Beauftragten Landesbischof Dr. Johannes Friedrich, Stade	2003
121	Haushalter über Gottes Geheimnisse – Bericht des LeiBi der VELKD, Bischof Dr. H. Chr. Knuth, Stade	2003
122	Was ist zu bedenken, wenn eine Kirche nicht mehr als Kirche genutzt wird? – Leitlinien des Theologischen Ausschusses	2003
123	Ökumene nach evangelisch-lutherischem Verständnis – Positionspapier der Kirchenleitung der VELKD	2004
124	Perspektiven der Liturgiewissenschaft – Festvortrag von Prof. Dr. Karl-Heinrich Bieritz	2004
125	Fortschritte der Trauerforschung – Vortrag von Dr. Kerstin Lammer (Schwerte) – Bischofskonferenz März 2004 in Bückeburg	2004
126	Braucht die evangelische Kirche eine neue Struktur? Diskussionsbeiträge und Beschlüsse (Teil 3)	2004
127	In ökumenischer Gesinnung handeln – Bericht des Catholica-Beauftragten, Landesbischof Dr. Johannes Friedrich	2004
128	Lutherische Spiritualität – Glauben im Alltag der Welt – Bericht des Leitenden Bischofs der VELKD, Bischof Dr. H. Chr. Knuth	2004
129	Dialogfähigkeit und Profil – Apologetik in biblisch-reformatorischer Orientierung	2004



Lfd. Nr.	Titel	Jahr
130	Allgemeines Priestertum, Ordination und Beauftragung nach evangelischem Verständnis – Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD	2004
131	Konsultation zu Fragen der Kirchenmitgliedschaft – Theologische und juristische Aspekte und ihre praktisch-theologischen Konsequenzen	2005
132	Den einmal begonnenen Weg im festen Blick auf die Zukunft fortsetzen – Bericht des Catholica-Beauftragten, Landesbischof Dr. J. Friedrich	2005
133	Zuversicht allein auf Gott – Bericht des Leitenden Bischofs der VELKD, Bischof Dr. H. Chr. Knuth	2005
134	„... rechtmäßig Kriege führen ...“ – Lutherische Stellungnahme zur Bedeutung von Art. 16 des Augsburger Bekenntnisses	2005
135	Was ist „lutherisch“? – Feierstunde zum 70. Geburtstag von Präsident i.R. Dr. Friedrich-Otto Scharbau	2006
136	„Ordnungsgemäß berufen“ – Eine Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD zur Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach evangelischem Verständnis	2006
137	Es sind viele Glieder, aber der Leib ist einer. – Bericht des Catholica-Beauftragten, Landesbischof Dr. Friedrich Weber – Ahrensburg	2006
138	Zeugen der Wahrheit Gottes – Bericht des Leitenden Bischofs der VELKD, Landesbischof Dr. Johannes Friedrich – Ahrensburg	2006
139	Ökumenisch den Glauben bekennen. Das Nicaeno-Constantinopolitanum von 381. Stellungnahmen der VELKD	2007
140	Breit aus die Flügel beide - Dokumentation der Verleihung des Paul-Gerhardt-Preises der VELKD	2007
141	Räume der Begegnung. Bericht des Catholica-Beauftragten der VELKD, Goslar	2007
142	Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe. Bericht des Leitenden Bischofs der VELKD, Goslar	2007
143	Positionspapier zur Einbringung der ökumenischen Dimension in den EKD-Reformprozess – Handlungsempfehlungen der Kirchenleitung der VELKD	2007
144	„Können etwa zwei miteinander wandern, sie seien denn einig untereinander?“ - Bericht des Catholica-Beauftragten, LB Prof. Dr. Friedrich Weber – Zwickau	2008
145	Anvertraute Talente – von der Zukunftsfähigkeit des lutherischen Erbes – Bericht des Leitenden Bischofs der VELKD, LB Dr. Johannes Friedrich, Zwickau	2008
146	20 Jahre nach dem Fall der Mauer: Woher wir kommen – wer wir sind! – Ost-/West-Differenzen in der nichtkirchlichen u. kirchlichen Binnen-	2008
147	Konstituierende Sitzung der 11. Generalsynode der VELKD in Würzburg – 30. April bis 1. Mai 2009 – Vorträge und Berichte	2009
148	Das neue Lied als Lied vom Kreuz (Martin Luther)!? – Volker Weymann	2009
149	Es ist der Glaube aber eine feste Zuversicht – Bericht des Leitenden Bischofs vor der Generalsynode der VELKD 2009 in Ulm	2009
150	Beziehungen vertiefen in einer komplexen ökumenischen Landschaft – Bericht des Catholica-Beauftragten der VELKD	2009
151	Familie – von der Bedeutung und vom Wandel einer elementaren Lebensform – Bericht von der Klausurtagung der Bischofskonferenz der VELKD	2009
152	Woher wir kommen – wer wir sind! – der Weg der evangelischen Kirche in Ost- und Westdeutschland von 1989 bis 2009, Dokumentation eines Studienkurses im Theologischen Studienseminar der VELKD in Pullach vom 26.4. bis 1.5.2009	2010
153	Erneuerte Agenden – Das Evangelische Gottesdienstbuch im Licht ökumenischer Gottesdienstreform - Symposium zu Ehren von Hans Krech	2010



Lfd. Nr.	Titel	Jahr
154	Pullach – ein fester Begriff für die VELKD - Festakt zum 50-jährigen Bestehen	2010
155	Rückblick auf die Generalsynode der VELKD 2010 in Hannover, Berichte des Leitenden Bischofs und des Catholica-Beauftragten der VELKD, Vortrag zum Thema	2010
156	Heil und Heilung	2011
157	Auf den Spuren Luthers nach Mailand und Rom	2011
158	Ökumenische Visitationen - Impulspapier und Leitfaden für die Praxis	2011
159	25 Jahre Gemeindegemeinschaft – Symposium „MissionArt“	2011
160	Rückblick auf die 4. Tagung der 11. Generalsynode der VELKD 2011 in Magdeburg, Berichte des Leitenden Bischofs und des Catholica-Beauftragten der VELKD, Vortrag zum Schwerpunktthema	2011

Ab Nummer 86 sind die Texte unter www.velkd.de abrufbar.